



# Tipps zur „Riester-Rente“

mit Ihrer persönlichen Entscheidungshilfe



**GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGE**



## **Die Freunde von unicef**

**Als Partner dauerhaft helfen!**

Herausgegeben von der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-1, Telefax 030 865-27379  
Internet: [www.bfa.de](http://www.bfa.de)  
E-Mail: [bfa@bfa.de](mailto:bfa@bfa.de)  
Grafische Gestaltung: Dipl.-Des. Christiane Fritz  
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer  
Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin  
2. Auflage (3/2003)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;  
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht  
zum Verkauf bestimmt.

Mit der Rentenreform des Jahres 2001 ist die gesetzliche Rentenversicherung (RV) weiter an die absehbaren Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung angepasst worden. Um den sonst bis zum Jahr 2030 erforderlichen Anstieg des Beitragssatzes – auf rd. 24% – zu mindern, ist eine Veränderung beim Verfahren der jährlichen Rentenanpassung beschlossen worden, die zu einem langsameren Rentenanstieg und somit zu einem geringeren Rentenniveau führt. Die Renten der gesetzlichen RV werden dadurch in 30 Jahren um bis zu 7% niedriger ausfallen, als es ohne diese Reform der Fall gewesen wäre. Weil dadurch auch die Ausgaben der RV künftig entsprechend geringer ausfallen, kann – soweit dies heute absehbar ist – auf diese Weise sichergestellt werden, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 den Wert von 22% nicht übersteigen wird.

Gleichzeitig wurden mit der Rentenreform 2001 bessere Voraussetzungen für die Versicherten geschaffen, das geringere Rentenniveau der gesetzlichen RV durch zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge ausgleichen zu können. Zwar werden schon seit langem bestimmte Formen der Zusatzvorsorge in unterschiedlicher Weise steuerlich gefördert; aufgrund der vorgesehenen Senkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rente wird es künftig jedoch noch wichtiger als bisher, dass die Menschen zusätzlich für das Alter vorsorgen. Deshalb wurde mit der „Ries-ter-Rente“ eine neue zusätzliche Förderung eingeführt: Zum einen erhalten Förderberechtigte – ggf. auch für ihre Ehepartner und Kinder – Zula- gen zu den individuellen Vorsorgeaufwendungen; zum anderen können diese Aufwendungen auch im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausga- benabzugs steuerlich geltend gemacht werden. (Ausführliche Darstel- lungen der neuen Förderung finden Sie in den BfA-Broschüren „Rente und zulagengeförderte Altersvorsorge“ und „Von Ansparphase bis Zula- genstelle“; ein kurzer Überblick über die wichtigsten Förderregelungen ist dieser Broschüre als **Anhang** beigelegt.)

Die staatliche Förderung der Aufwendungen für die zusätzliche kapital- gedeckte Altersvorsorge soll aber nur Anreiz sein, die vorgesehene Sen-

kung des Leistungsniveaus der gesetzlichen RV durch Auf- bzw. Ausbau der individuellen zusätzlichen Altersvorsorge auszugleichen; eine Verpflichtung zur zusätzlichen Altersvorsorge gibt es nicht.

Durch die Rentenreform 2001 wird also die Eigenverantwortung der Versicherten in der Alterssicherung ausgeweitet. Der Einzelne kann selbst entscheiden, ob und ggf. in welcher Weise er das geringere Leistungsniveau der gesetzlichen RV durch zusätzliche Altersvorsorge auszugleichen versucht. Durch die neuen Fördermaßnahmen im Rahmen der „Riester-Rente“ werden die Versicherten aber auch in die Lage versetzt, die neuen Entscheidungsspielräume tatsächlich zu nutzen: Die Förderung begünstigt nämlich insbesondere auch jene Personengruppen, für die eine zusätzliche Altersvorsorge ansonsten aus finanziellen Gründen kaum oder nur sehr unzureichend möglich gewesen wäre. Allerdings ist die erweiterte Eigenverantwortung der Versicherten grundsätzlich auch mit einem Mehr an Eigenbeteiligung verbunden: Staatlich gefördert werden grundsätzlich nur diejenigen, die auch selbst – unter Umständen allerdings nur relativ geringe – finanzielle Mittel für ihre zusätzliche Altersvorsorge aufbringen.

Die Regelungen zur „Riester-Rente“ eröffnen somit zusätzliche Handlungsspielräume für die individuelle Altersvorsorge. Die Entscheidung darüber, ob und wie diese Spielräume genutzt werden, liegt aber bei jedem Einzelnen. Die vorliegende Broschüre will Hilfen anbieten, wie man die neuen Regelungen so nutzen kann, dass sie den eigenen Bedürfnissen besonders gut gerecht werden.

Dabei kann und darf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) keine konkreten Ratschläge hinsichtlich der Entscheidung für ganz bestimmte Vorsorgeprodukte geben. Dies wäre schon rechtlich nicht zulässig, da der Gesetzgeber der BfA und den übrigen Rentenversicherungsträgern in diesem Bereich lediglich eine „Auskunftsfunktion“ zugewiesen hat, die konkrete Anlageempfehlungen eindeutig ausschließt.

Es ist aber auch kaum sinnvoll, generelle Ratschläge zur im Einzelfall „richtigen“ zusätzlichen Altersvorsorge zu geben. Denn ob eine zusätzliche Altersvorsorge überhaupt erforderlich ist und welche der möglichen Anlageprodukte im Einzelfall „optimal“ sind, ist entscheidend von den ganz persönlichen Lebensverhältnissen und Einstellungen des Einzelnen (familiäre und berufliche Perspektiven, persönliche Einstellungen, Einschätzung der künftigen politischen und wirtschaftlichen

Entwicklung u. Ä.) abhängig. Nur die Betroffenen selbst können einschätzen, wie sich diese Aspekte in ihrem persönlichen Fall darstellen. Deshalb können letztlich auch nur Sie selbst entscheiden, ob eine und ggf. welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Die vorliegende Broschüre kann Ihnen also die Entscheidung nicht abnehmen, ob und wie Sie die neuen Möglichkeiten der „Riester-Rente“ nutzen oder überhaupt zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen wollen. Sie gibt Ihnen jedoch Hinweise, was bei dieser Entscheidung bedacht werden sollte. Und sie kann Ihnen Tipps geben, wo Sie wichtige Informationen erhalten können und wonach Sie fragen sollten. Denn eine sachgerechte Entscheidung über die zusätzliche Altersvorsorge ist nur möglich, wenn man über die erforderlichen Informationen verfügt und diese auch richtig bewerten kann.

An der inhaltlichen Gestaltung dieser Broschüre haben folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BfA aus dem Referat für Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit mitgewirkt: Dr. Susanne Heidel, Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Brigitte Loose, Sabine Ohsmann, Ulrich Stolz und Dr. Reinhold Thiede.

*Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte*





	Seite
<b>I. Zusätzliche Altersvorsorge – Der Weg zu einer sinnvollen Entscheidung</b> .....	9
<b>II. Vier Schritte zur Entscheidung über die „Riester-Rente“</b> .	13
<b>1. Persönliche Versorgungsanalyse</b> .....	13
<b>Hinweise zum 1. Entscheidungsschritt</b>	
<b>1.1 Tipps für eine fundierte Bestimmung der persönlichen Versorgungsziele</b> .....	14
Für welche Fälle wollen Sie vorsorgen? .....	14
Welche Einkommenshöhe streben Sie für Ihr Alter an? .....	16
<b>1.2 Tipps zur Ermittlung künftiger Ansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersvorsorge und privater Vorsorge</b> ...	20
Bei den Alterseinkommen stets in monatlichen Beträgen denken .....	21
Bei den Alterseinkünften stets in heutigen Werten denken ..	23
Beispiel für ein sachgerechtes Vorgehen bei der Ermittlung der künftigen Alterseinkünfte .....	28
<b>1.3 Hinweise zur realistischen Einschätzung der für zusätzliche Altersvorsorge zur Verfügung stehenden Mittel</b> .....	30
<b>1.4 Tipps für die Prüfung des Anspruchs auf Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“</b> .....	32

<b>2. „Riester-Rente“ oder andere Vorsorgeprodukte? . . . . .</b>	<b>35</b>
Hinweise zum 2. Entscheidungsschritt	
<b>2.1 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Altersvorsorge . . . . .</b>	<b>36</b>
Eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Riester-Rente“ . . . . .	36
„Schädliche Verwendung“ der Fördermittel . . . . .	38
Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Riester-Rente“ . . . . .	39
<b>2.2 Rendite bei „Riester-Renten“ und anderer Altersvorsorge</b>	<b>40</b>
„Riester-Rente“: Rendite und Risiko . . . . .	40
Bei Renditevergleichen stets die Wirkung der staatlichen Förderung berücksichtigen . . . . .	41
<b>2.3 Steuerliche Aspekte . . . . .</b>	<b>47</b>
<b>2.4 Umwandlung eines nicht „riester-fähigen“ Vorsorgeproduktes in eine „Riester-Rente“ . . . . .</b>	<b>48</b>
<b>3. „Riester-Rente“ für private Vorsorge oder betriebliche Altersversorgung nutzen? . . . . .</b>	<b>51</b>
Hinweise zum 3. Entscheidungsschritt	
<b>3.1 Verwaltungsaufwand für die Kunden . . . . .</b>	<b>52</b>
<b>3.2 Verwaltungskosten der geförderten Zusatzvorsorge . . . . .</b>	<b>53</b>
Verwaltungskosten bei betrieblicher Altersversorgung geringer? . . . . .	54
Angaben der Anbieter zu den Verwaltungskosten: Hinweise zur richtigen Bewertung . . . . .	54
<b>3.3 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten . . . . .</b>	<b>60</b>
<b>3.4 Möglichkeiten der Absicherung biometrischer Risiken . . . . .</b>	<b>62</b>

<b>4. Welches Produkt der „Riester-Rente“?</b> .....	<b>65</b>
Hinweise zum 4. Entscheidungsschritt	
<b>4.1 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten</b> .....	<b>66</b>
Sicherung biometrischer Risiken .....	67
Einflussmöglichkeiten auf die Anlage des Vorsorgekapitals .....	69
Art der Leistungsauszahlung .....	70
<b>4.2 Rendite der verschiedenen Produkttypen</b> .....	<b>72</b>
Garantierte Rendite der verschiedenen Produkttypen .....	72
Durchschnittlich zu erwartende Rendite .....	74
<b>4.3 Sicherheit des angelegten Vorsorgekapitals</b> .....	<b>74</b>
<b>III. Anhang:</b>	
<b>Überblick über die wichtigsten Regelungen     der „Riester-Rente“</b> .....	<b>79</b>
Warum wird gefördert? .....	79
Wer wird gefördert? .....	80
Wie wird gefördert? .....	80
Was wird gefördert? .....	82
Lohnt sich die „Riester-Rente“ für mich? .....	83
Wie bekomme ich die Förderung? .....	83
Wo erfahre ich mehr? .....	84
<b>Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung und Hilfe zur geförderten Altersvorsorge</b> .....	<b>87</b>



## I. Zusätzliche Altersvorsorge – Der Weg zu einer sinnvollen Entscheidung



Wenn Sie über die „Riester-Rente“ oder allgemein über Ihre Altersvorsorge nachdenken, sollten Sie sich stets darüber im Klaren sein, dass es um vergleichsweise große finanzielle Summen geht. Es ist erstaunlich, dass manche Menschen vor dem Kauf eines Autos erheblich mehr Zeit für ausreichende Informationen, das Einholen verschiedener Angebote, den Erfahrungsaustausch mit Bekannten oder die Beratung durch Experten aufwenden als vor Entscheidungen über ihre Versorgung im Alter. Und das, obwohl es bei der zusätzlichen Altersvorsorge um weitaus größere Summen als bei einem Autokauf geht: Allein die Eigenbeiträge und Zulagen für die „Riester-Rente“ summieren sich im Verlauf eines Erwerbslebens zu mehr als zwei Netto-Jahreseinkommen!

Deshalb sollten Sie bei der individuellen Planung der zusätzlichen Altersvorsorge sorgfältig vorgehen. Es lohnt sich, möglichst umfangreiche Informationen einzuholen, die Angebote verschiedener Produktanbieter zu vergleichen und sich so gut wie möglich beraten zu lassen. Denn bei einer „richtigen“ Entscheidung über die zusätzliche individuelle Altersvorsorge kann das persönliche Einkommen im Alter leicht um monatlich 100 oder mehr Euro höher ausfallen als bei einer anderen Entscheidung.

Welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge im konkreten Einzelfall besonders geeignet ist, hängt stets auch von den ganz persönlichen Einschätzungen und Lebensperspektiven des Betroffenen ab. Deshalb sollten Sie Ihre Entscheidungen über Ihre Altersvorsorge von Zeit zu Zeit überprüfen, insbesondere dann, wenn sich die persönlichen Lebensumstände gravierend verändern. Solche Veränderungen können sich z. B. im beruflichen Bereich – Wechsel von Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Eintritt oder Beendigung von Arbeitslosigkeit, familienbedingter Berufsaus- oder -wiedereinstieg o.Ä. – oder im privaten Umfeld – Geburten, Berufseintritt der Kinder, Krankheiten (eigene oder die des Partners), Scheidung o.Ä. – ergeben. Man plant die Altersvorsorge also i. d. R. nicht nur einmal im Leben, sondern sollte sich immer wieder Gedanken darüber machen, ob die bisher vorgesehene Altersvorsorge noch die richtige ist.

In dieser Broschüre finden Sie zahlreiche Hinweise und Tipps, woran Sie denken sollten, wenn Sie Ihre individuelle Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ planen. Es spricht vieles dafür, dabei schrittweise vorzugehen (vgl. **Übersicht auf Seite 12**):

## **1. Schritt:**

### **Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse!**

Vor jeder Entscheidung über Ihre zusätzliche Altersvorsorge – gleich, ob es sich um die neue „Riester-Rente“ oder eine andere Art der Zusatzvorsorge handelt – sollte eine sorgfältige persönliche Versorgungsanalyse stehen.

In dieser Versorgungsanalyse sollten Sie zunächst ermitteln, welche finanziellen Mittel Sie im Alter ungefähr benötigen werden, welche Leistungen Sie aus der gesetzlichen RV und einer eventuell bereits bestehenden betrieblichen und/oder privaten Sicherung im Alter erwarten können und welche Mittel Ihnen heute ggf. für eine zusätzliche Altersvorsorge darüber hinaus zur Verfügung stehen.

## **2. Schritt:**

### **Entscheiden Sie, ob Sie die Möglichkeiten der „Riester-Rente“ nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen!**

Falls sich aus Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse ergibt, dass zur Sicherstellung des von Ihnen angestrebten Lebensstandards im Alter eine zusätzliche Altersvorsorge erforderlich ist, sollten Sie überlegen, in welcher Weise Sie diese verwirklichen wollen.

Angesichts der neuen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Riester-Rente“ sollten Sie dabei zunächst prüfen, ob Sie diese Förderung nutzen können und wollen oder Ihre zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen anderer Vorsorgeprodukte vornehmen.

### 3. Schritt:

## Entscheiden Sie, ob Sie die „Riester-Rente“ für Ihre private Vorsorge oder Ihre betriebliche Altersversorgung nutzen wollen!

Sofern Sie sich für die Inanspruchnahme der „Riester-Rente“ entscheiden, stellt sich als Nächstes die Frage, ob Sie diese Förderung für eine betriebliche Altersversorgung oder für Produkte der privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen möchten.

### 4. Schritt:

## Entscheiden Sie, welches der angebotenen Produkte der „Riester-Rente“ Sie wählen!

Wenn Sie sich entschieden haben, die Förderung für eine betriebliche oder private Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, müssen Sie schließlich aus den entsprechenden Angeboten das konkrete Vorsorgeprodukt auswählen, mit dem Sie Ihre zusätzliche Altersvorsorge aufbauen. Sofern Sie die Förderung für eine betriebliche Altersversorgung nutzen, verbleiben Ihnen dabei i. d. R. allerdings nur relativ geringe persönliche Gestaltungsspielräume; Sie sind dann an das (bzw. die) von Ihrem Arbeitgeber angebotene(n) Vorsorgeprodukt(e) gebunden.



### Hinweis:

Im Folgenden erhalten Sie detaillierte Hinweise und Tipps, was Sie bei jedem dieser vier Schritte bedenken sollten. Dabei ist es keineswegs notwendig, diese Broschüre von Anfang bis Ende zu lesen. Wenn Sie Ihre Altersvorsorge planen, wird es häufig sinnvoller sein, dass Sie sich gezielt mit einzelnen Hinweisen in dieser Broschüre beschäftigen. Dabei können Sie sich auch an der beigegefügte Entscheidungshilfe orientieren.

## Riester-Rente

### Vier Schritte zu einer sinnvollen persönlichen Entscheidung

#### 1. Schritt:

##### Persönliche Versorgungsanalyse

Ermitteln Sie Ihren persönlichen Zusatzversorgungsbedarf durch eine gründliche Versorgungsanalyse.

#### 2. Schritt:

##### Die „Riester-Rente“ oder andere Vorsorgeprodukte?

Wenn Sie zusätzlich vorsorgen wollen, müssen Sie entscheiden, ob Sie dafür die neue „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

#### 3. Schritt:

##### Die „Riester-Rente“ für private Vorsorge oder betriebliche Altersversorgung nutzen?

Wenn Sie die neuen Fördermöglichkeiten nutzen wollen, müssen Sie entscheiden, ob Sie diese für eine betriebliche Altersversorgung oder für Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge verwenden wollen.

#### 4. Schritt:

##### Welches Produkt der „Riester-Rente“?

Wählen Sie ein für Ihren persönlichen Fall geeignetes Produkt.

## II. Vier Schritte zur Entscheidung über die „Riester-Rente“



### 1. Persönliche Versorgungsanalyse

#### Hinweise zum 1. Entscheidungsschritt

Egal, ob es allgemein um Ihre Altersvorsorge geht oder speziell um die „Riester-Rente“: Grundlage für jede Entscheidung über die zusätzliche Altersvorsorge sollte stets eine sorgfältige Versorgungsanalyse sein. Dabei sollten Sie überlegen, welche Versorgungsziele Sie persönlich anstreben und ob bzw. wie Sie diese erreichen können.

Eine fundierte Versorgungsanalyse braucht Zeit. Unter Umständen sind Informationen vom Arbeitgeber oder den Institutionen der privaten Altersvorsorge einzuholen, man wird sich bei den Trägern der gesetzlichen RV erkundigen müssen und sollte nicht zuletzt auch die eigenen finanziellen Perspektiven im weiteren Erwerbsleben und in der Rentenphase abschätzen. Im Ergebnis lohnt sich aber der Zeitaufwand für eine gründliche Versorgungsanalyse, weil dadurch Fehlentscheidungen bezüglich der Altersvorsorge vermieden werden können, die – über ein gesamtes Erwerbsleben betrachtet – leicht fünf- oder gar sechsstellige Eurobeträge kosten können. Lassen Sie sich also nicht zu vorschnellen Vertragsabschlüssen drängen, sondern nehmen Sie sich die Zeit, die für eine sorgfältige Entscheidungsvorbereitung nötig ist.

Bei Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse könnten Sie z. B. folgendermaßen vorgehen:

- Bestimmen Sie Ihre persönlichen Versorgungsziele.
- Schätzen Sie die Höhe der Alterseinkünfte ab, die Sie – ohne zusätzliche Vorsorgemaßnahmen – aus der gesetzlichen RV, der betrieblichen Altersversorgung und aufgrund bereits bestehender privater Vorsorge erwarten können.
- Überlegen Sie, welche finanziellen Mittel Ihnen bei realistischer Betrachtung für die zusätzliche Altersvorsorge überhaupt zur Verfügung stehen.

- Prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“ haben.

Bei der Versorgungsanalyse sollten Sie darauf achten, dass Sie möglichst genau von Ihrer persönlichen Situation ausgehen. Es ist keinesfalls angemessen und kann sehr leicht zu Fehlentscheidungen führen, wenn man pauschal bestimmte Versorgungsziele als allgemein gültig unterstellt („... um im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können, braucht man ein Einkommen in Höhe von 100% des letzten Nettoarbeitseinkommens ...“). Achten Sie auch darauf, dass Sie bei Ihrer Versorgungsanalyse von möglichst realistischen Annahmen über die in Ihrem Fall zu erwartenden Alterssicherungsleistungen und die Ihnen für die zusätzliche Altersvorsorge zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgehen.

Im Folgenden finden Sie eine Reihe von Tipps und Hinweisen, die Ihnen bei Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse helfen können.

## 1.1 Tipps für eine fundierte Bestimmung der persönlichen Versorgungsziele

Wenn Sie über Ihre Versorgungsziele nachdenken, sollten Sie zunächst unterscheiden zwischen Art und Niveau der angestrebten Sicherung. Bezüglich der **Art der Vorsorge** ist insbesondere zu bedenken, für welche Fälle Sie vorsorgen wollen. Geht es Ihnen allein um das regelmäßige Einkommen im Alter oder auch um Ihre Versorgung im Fall einer vorzeitigen Erwerbsminderung (Invalidität) oder um Leistungen an Hinterbliebene im Fall Ihres Todes? (Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang von der Sicherung der „biometrischen“ Risiken „Alter“, „Invalidität“ und „Tod“.) Bei der Frage nach dem angestrebten **Versorgungsniveau** geht es dagegen um die Höhe der Leistungen bei Eintritt der genannten Risiken.

### **Art der Vorsorge** **Für welche Fälle wollen Sie vorsorgen?**

Niemand kann abschätzen, wie alt er werden wird. Man weiß also nicht genau, für wie viele Jahre die zusätzliche Altersvorsorge „reichen“ muss.

Von Alterssicherung im engeren Sinn kann man deshalb nur bei solchen Vorsorgeprodukten sprechen, die – auch bei deutlich überdurchschnittlicher persönlicher Lebensdauer – eine lebenslange Zahlung gewährleisten. Denn auch eine hohe Vermögensauszahlung, die man z. B. im Alter von 65 Jahren erhält, wird im Regelfall „verbraucht“ sein, wenn man das 90. oder 95. Lebensjahr überschreitet. Zusätzliche Altersvorsorge sollte deshalb stets so gestaltet sein, dass sie das biometrische Risiko „Alter“ (d. h. „überdurchschnittliche Lebensdauer“) sichert und lebenslang eine zusätzliche Versorgung gewährleistet. Das ist z. B. dadurch zu erreichen, dass ein Teil oder das gesamte angesparte Vermögen in eine Leibrente („Annuität“) umgewandelt wird.

Bei der Frage, ob im Rahmen der zusätzlichen Vorsorge auch das Risiko der vorzeitigen Invalidität – auch „Erwerbsminderung“ (in der gesetzlichen RV) oder „Berufsunfähigkeit“ (in der Privatversicherung) genannt – gesichert werden sollte, sind vor allem zwei Aspekte zu bedenken: Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko der vorzeitigen Invalidität durchaus nicht unbedeutend ist; je etwa ein Viertel eines Versichertenjahrgangs erhält heute bereits vor Erreichen des regulären Rentenalters eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen RV. Ohne zusätzliche Sicherung des Risikos „Invalidität“ bekommt man in diesen Fällen nicht nur bis zum Erreichen des Rentenalters keine Leistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, sondern die Leistungen der Zusatzvorsorge würden im Alter zudem auch erheblich geringer ausfallen als erwartet, falls – was häufig der Fall sein dürfte – nach Eintritt der Invalidität die Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge nicht mehr finanziert werden können. Zum anderen sollten Sie bedenken, dass aufgrund der jüngsten Rentenreform nicht nur das Leistungsniveau der gesetzlichen Altersrente, sondern auch das Niveau der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen RV gesenkt wurden. Zudem kommt es bei diesen Rentenarten künftig unter bestimmten Umständen darüber hinaus noch zu Rentenabschlägen, so dass die Leistungen in diesem Bereich in zweifacher Hinsicht geringer ausfallen können als nach früherem Recht. Über die Höhe der Erwerbsminderungsrente, die Sie jetzt im Fall der Invalidität von der gesetzlichen RV erhalten würden, informiert Sie Ihr RV-Träger.

Ob bei der zusätzlichen Altersvorsorge auch Leistungen an Hinterbliebene vorgesehen sein sollten, ist entscheidend abhängig von der individuellen Situation des Betroffenen. Für einen überzeugten Single, der eine spätere Familiengründung für sich ausschließt, wird diese Frage

i. d. R. zu verneinen sein. Bei Eltern mit mehreren Kindern oder Versicherten mit einem Ehepartner, der nicht über eine hinreichende eigene Altersversorgung verfügt, kann die Antwort dagegen ganz anders ausfallen. Für den Hinterbliebenenschutz gilt deshalb ganz besonders: Pauschale Empfehlungen zur Art zusätzlicher Vorsorge sind wenig hilfreich, es kommt entscheidend auf Ihre individuelle Situation und persönliche Zukunftsplanung an. Sie sollten bei der Frage nach der Art der Zusatzvorsorge auch bedenken, dass die Sicherung der biometrischen Risiken „Alter“, „Invalidität“ und „Tod“ Geld kostet. Wer sicher sein will, bis zum Lebensende – wie alt man auch wird – eine regelmäßige Leistung aus der zusätzlichen Vorsorge zu erhalten, muss entsprechend hohe Beiträge zahlen. Die Sicherung des Risikos „Invalidität“ bei einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung wird sogar umso teurer, je stärker man aufgrund seines Gesundheitszustandes bzw. Berufes von diesem Risiko bedroht ist. Wenn Sie z. B. 100 Euro monatlich für Ihre zusätzliche Altersvorsorge aufwenden und dabei auch die Risiken „Invalidität“ und „Tod“ sichern möchten, wird für die Finanzierung Ihrer zusätzlichen Altersrente weniger Geld angespart, als wenn Sie auf die Sicherung der letztgenannten Risiken verzichten würden – und zwar umso weniger, je stärker sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ihres Gesundheitszustandes von Invalidität bedroht sind.



### **Hinweis:**

Sie sollten also genau abwägen, für welche Art von zusätzlicher Sicherung Sie Ihr Geld aufwenden möchten. Dazu können Sie vorab auch Angebote von Anbietern entsprechender Vorsorgeprodukte einholen, aus denen zu erkennen ist, wie viel die zusätzliche Sicherung der Risiken „Alter“, „Invalidität“ und „Tod“ in Ihrem Fall kosten würde. Holen Sie möglichst Angebote mehrerer Anbieter ein, da sich die Tarife u. a. nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Kunden deutlich unterscheiden und auch bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften unterschiedlich sind.

## **Niveau der Versorgung**

### **Welche Einkommenshöhe streben Sie für Ihr Alter an?**

Im Zusammenhang mit der Frage, welches Versorgungsniveau man für das Alter anstreben sollte, werden teilweise pauschale Werte genannt,

die einer seriösen Überprüfung kaum standhalten. Viele Menschen werden vermutlich das Ziel anstreben, im Alter den zuvor erreichten Lebensstandard in etwa halten zu können. Das bedeutet jedoch – anders als zuweilen dargestellt – keineswegs, dass im Rentenalter ein Nettoeinkommen erreicht werden müsste, das 100 % des im Erwerbsleben erzielten Nettoeinkommens entspricht.

Vielmehr wird der Prozentsatz des zuvor erreichten Nettoeinkommens, der im Alter die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards gewährleisten kann, in jedem Einzelfall anders sein. Dies ist u. a. abhängig von der Wohnsituation der Betroffenen, von Zahl und Alter der Kinder, den persönlichen Lebensverhältnissen und vielen weiteren sehr individuellen Gesichtspunkten. Es gibt keinen pauschalen Prozentsatz des Nettoeinkommens im Erwerbsleben, der im Alter erreicht sein müsste, um den Lebensstandard zu halten.

Im Rahmen Ihrer Versorgungsanalyse sollten Sie genau überlegen, welchen Teil Ihres aktuellen Nettoeinkommens Sie heute tatsächlich für die Finanzierung Ihres aktuellen Lebensstandards aufwenden und welcher Anteil Ihres aktuellen Nettoeinkommens für andere Zwecke gebraucht wird. Wer z. B. bei einem Nettoeinkommen von 2 000 Euro monatlich 200 Euro für die private Altersvorsorge aufwendet, dem verbleiben zur Finanzierung des aktuellen Lebensstandards nur 1 800 Euro pro Monat. Um im Alter – wenn Aufwendungen für die zusätzliche private Altersvorsorge nicht mehr anfallen – den gleichen Lebensstandard zu halten, benötigt er somit ebenfalls nur 1 800 Euro pro Monat; das wären 90 % seines Nettoeinkommens in der Erwerbsphase. Wenn vor Erreichen des Rentenalters weitere regelmäßige Zahlungen anfallen, die später nicht mehr erforderlich sind, kann der zuvor erreichte Lebensstandard im Alter auch mit einem noch geringeren Prozentsatz des früheren Nettoeinkommens finanziert werden. Auf der anderen Seite kann es im Alter aber auch Aufwendungen geben, die in der Erwerbsphase noch nicht erforderlich waren; auch dies ist bei einer fundierten Versorgungsanalyse zu berücksichtigen.

Das alles zeigt: Für eine seriöse persönliche Versorgungsanalyse reicht es nicht, pauschal zu unterstellen, man benötige im Alter zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards einen bestimmten Prozentsatz des früheren Nettoeinkommens. Sie müssen vielmehr – so gut es geht – für sich persönlich abschätzen, welche finanziellen Mittel Sie im Alter benötigen, um Ihren heutigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten bzw. jenen Lebens-

standard finanzieren zu können, den Sie im Alter anstreben. Wie eine solche Schätzung konkret aussehen könnte, zeigt das folgende Beispiel.



### Beispiel:

Karin Hellmann (44) und ihr Mann Georg (46) wollen im Rentenalter mindestens so gut leben wie heute. Sie prüfen, welche finanziellen Mittel sie dazu (in heutigen Werten) ungefähr benötigen.

Um abzuschätzen, welche monatlichen Ausgaben für ihren im Rentenalter gewünschten Lebensstandard erforderlich sind, können die Hellmanns nicht einfach ihre heutigen Ausgaben zugrunde legen.

Heute verwenden sie erhebliche Teile des Netto-Familieneinkommens für Ausgaben, die im Alter nicht mehr anfallen werden: Aus beruflichen Gründen benötigen sie heute zwei Autos, Tochter Lisa (12) ist zu versorgen, sie finanzieren eine Reihe von Versicherungen, die im Alter nicht mehr erforderlich sind (Lebensversicherung, private Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung für Lisa); wenn Lisa erwachsen ist, wollen Karin und Georg Hellmann aus ihrer jetzigen 120-m<sup>2</sup>-Wohnung in eine kleinere Wohnung umziehen und außerdem legen sie zz. monatlich noch regelmäßig etwas für ihre zusätzliche Altersversorgung an.

Allerdings rechnen Hellmanns auch damit, dass im Alter zusätzliche Ausgaben entstehen, die zz. nicht anfallen: Sie hoffen, dass sie dann ein oder zwei Enkelkinder haben, die sie etwas unterstützen möchten. Als vorsichtige Menschen gehen sie auch davon aus, dass möglicherweise altersbedingte Zusatzausgaben (für spezielle Ernährung, Gesundheitsdienstleistungen o. Ä.) anfallen. Außerdem wollen Hellmanns im Alter noch möglichst viel unternehmen, so dass sie damit rechnen, im Rentenalter für Urlaub und Hobbies genauso viel auszugeben wie heute, obwohl dann z. B. die Urlaubskosten für Lisa entfallen.

Im Einzelnen sieht die Rechnung von Karin und Georg Hellmann folgendermaßen aus:

Ausgaben heute		Ausgaben im Rentenalter	
Miete incl. Nebenkosten (120-m <sup>2</sup> -Wohnung)	1100 EUR	Miete incl. Nebenkosten (90-m <sup>2</sup> -Wohnung)	870 EUR
Lebenshaltungskosten (3 Personen) incl. 2 Autos	850 EUR	Lebenshaltungskosten (2 Personen) incl. 1 Auto	550 EUR
Freizeit, Urlaub, Hobby	520 EUR	Freizeit, Urlaub, Hobby	520 EUR
Versicherungen	200 EUR	Versicherungen	100 EUR
Private Altersvorsorge	200 EUR	Private Altersvorsorge	0 EUR
Unterstützung der Enkel	0 EUR	Unterstützung der Enkel	100 EUR
Altersbedingter Zusatzaufwand	0 EUR	Altersbedingter Zusatzaufwand	100 EUR
<b>Monatliche Gesamtausgaben</b>	<b>2870 EUR</b>	<b>Monatliche Gesamtausgaben</b>	<b>2220 EUR</b>

Wenn Karin und Georg Hellmann die Ausgaben zusammenrechnen, stellen sie fest, dass sie im Rentenalter ungefähr 2 220 Euro monatlich – also 77% ihres heutigen Nettoeinkommens – benötigen, um den gleichen Lebensstandard zu verwirklichen wie heute.



### **Hinweis:**

Falls Sie sich bei Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse von einer neutralen Institution beraten lassen wollen, können Sie sich z. B. an eine Verbraucherzentrale oder an Verbraucherverbände wenden. Allerdings erfolgen diese Beratungen im Regelfall nicht kostenlos; Sie sollten sich daher vorher über die anfallenden Gebühren informieren.

## **1.2 Tipps zur Ermittlung künftiger Ansprüche aus gesetzlicher RV, betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge**

Wesentlicher Teil einer gründlichen persönlichen Versorgungsanalyse ist die Ermittlung der Alterseinkommen, die man ohne Ausweitung seiner Vorsorgebemühungen im Alter voraussichtlich erhalten wird. Neben den Rentenleistungen aus der gesetzlichen RV sind dabei insbesondere Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung oder aus privater Vorsorge für das Alter zu berücksichtigen.

Grundsätzlich können Sie Informationen über Ihre künftigen Leistungen aus diesen drei Säulen der Alterssicherung von den jeweils zuständigen Trägern erhalten. Sie sollten sich also mit der Bitte um die entsprechenden Auskünfte an den für Sie zuständigen Träger der gesetzlichen RV (für die gesetzliche Rente), an Ihren derzeitigen und ggf. auch an frühere Arbeitgeber (für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung) sowie an Versicherungen, Banken oder andere Anbieter privater Altersvorsorgeprodukte wenden, bei denen Sie ggf. Verträge über Ihre private Altersvorsorge abgeschlossen haben. Sofern diese Träger Ihnen regelmäßig Informationen über die im Alter zu erwartenden Leistungen zusenden, können Sie natürlich auch diese Angaben für Ihre persönliche Versorgungsanalyse verwenden.



### **Hinweis:**

Angaben zur voraussichtlichen Höhe Ihrer gesetzlichen Rente können Sie künftig z. B. der sog. Renteninformation entnehmen, die spätestens vom Jahr 2004 an regelmäßig an alle Versicherten versandt werden wird, die 27 Jahre alt oder älter sind.

Für eine aussagekräftige persönliche Versorgungsanalyse ist es allerdings erforderlich, die Angaben zu den künftigen Alterseinkommen richtig einzuschätzen. Insbesondere ist dabei auf zwei Aspekte zu achten:

- Zum einen sollten Alterseinkommen stets als monatliche Leistung („Annuität“, „Leibrente“) und nicht als einmalige Kapitalauszahlung betrachtet werden.
- Zum anderen ist es sinnvoll, bei der Versorgungsanalyse alle künftig zu erwartenden Leistungen in heutigen Werten zu betrachten.

Im Folgenden finden Sie einige Hinweise, wie Sie dabei konkret vorgehen könnten.

### **Bei den Alterseinkommen stets in monatlichen Beträgen denken!**

Wenn man Geld spart oder anderweitig anlegt, kann man leicht ausrechnen (lassen), wie groß der Kapitalbetrag sein wird, der sich – bei einer unterstellten Verzinsung – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gebildet hat. Für Ihre persönliche Versorgungsanalyse ist es allerdings nicht ausreichend, zu wissen, dass Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt – z. B. bei Vollendung des 65. Lebensjahres – einen bestimmten Kapitalbetrag („Vorsorgevermögen“) besitzen; wichtig ist vielmehr, welche monatliche Leistung – also welche zusätzliche Monatsrente – Sie aus diesem Vermögen bis zu Ihrem Lebensende erhalten können. Entsprechende Angebote können Sie bei Versicherungsunternehmen unter dem Produktbegriff „Sofortrente“ erhalten: Eine Sofortrente ist ein privates Altersvorsorgeprodukt, bei dem Sie einen größeren Einmalbetrag einzahlen und ab dem darauf folgenden Monat bis zu Ihrem Lebensende eine regelmäßige monatliche Leibrente erhalten.

Einen gewissen Eindruck von der Größenordnung der monatlichen Rente, die man für einen bestimmten Einmalbetrag erwarten kann, vermittelt **Tabelle 1** (vgl. S. 22). Sie gibt das konkrete Angebot einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft für eine im Jahr 2001 beginnende Sofortrente auf Basis einer Einmalzahlung von 100 000 Euro wieder. (Ist die individuelle Einzahlung höher oder niedriger als 100 000 Euro, so ändert sich die monatliche Rente in gleichem Verhältnis.) Dabei handelt es sich um ein Angebot für eine sog. konstante Rente, d. h., die genann-

ten Rentenbeträge bleiben bis zum Lebensende unverändert; es gibt keine „Rentenerhöhungen“.

Die monatlichen Rentenzahlungen, die sich aus einer Einmalzahlung ergeben, fallen im Übrigen – je nach Jahr des Rentenbeginns – unterschiedlich aus. Zudem unterscheiden sich die Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften beträchtlich; es lohnt sich also, die Angebote mehrerer Gesellschaften einzuholen und miteinander zu vergleichen.

**Tabelle 1: Sofortrente<sup>1)</sup> für 100 000 Euro Einmalzahlung**  
Vertragsangebot einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft aus dem Jahr 2001

Alter	Männer		Frauen	
	garantierte Monatsrente	Monatsrente mit Überschussbeteiligung	garantierte Monatsrente	Monatsrente mit Überschussbeteiligung
60	443,90 EUR	623,90 EUR	410,00 EUR	584,30 EUR
63	468,90 EUR	651,40 EUR	440,30 EUR	614,90 EUR
65	487,30 EUR	671,90 EUR	457,90 EUR	633,10 EUR

<sup>1)</sup> Aufgrund der Zahlung des Einmalbetrages erfolgt eine lebenslange monatliche Rentenzahlung, beginnend mit dem Monat nach Einzahlung des Einmalbetrages.



**Hinweis:**

Bei der Bewertung der Angebote privater Rentenversicherungen ist zwischen der im Vertrag **garantierten** Monatsrente und der sog. Monatsrente mit Überschussbeteiligung zu unterscheiden. Sie sollten beachten, dass die Überschussbeteiligung von den Versicherungsgesellschaften nicht garantiert wird, sondern jederzeit gekürzt werden oder auch völlig entfallen kann – auch in laufenden Verträgen und während der Auszahlungsphase. Die garantierte Monatsrente dagegen ist immer und auf jeden Fall zu zahlen.

Deshalb spricht vieles dafür, bei der persönlichen Versorgungsanalyse vom Wert der garantierten Monatsrente auszugehen, wenn man „auf der sicheren Seite“ sein will. Die Überschussbeteiligung kann vielleicht als Ersatz dafür angesehen werden, dass die garantierte Monatsrente je nach Vertragsgestaltung häufig dauerhaft unverändert bleibt, also nicht (wie die gesetzliche Rente) jährlich angepasst wird.

Tabelle 1 zeigt zudem auch, dass die garantierte Monatsrente bei identischen Einzahlungen geringer ausfällt, wenn man bereits vor Vollen- dung des 65. Lebensjahres die Leistung beanspruchen will. Insoweit ist die private RV der gesetzlichen RV relativ ähnlich, bei der ja im Regel- fall auch Abschläge von der Rente hingenommen werden müssen, wenn diese vor Erreichen des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird. Ein deutlicher Unterschied besteht dagegen hinsichtlich der Leistungs- höhe für Männer und Frauen: Während in der gesetzlichen RV für die gleiche Beitragszahlung in einem bestimmten Jahr – unabhängig von dem Geschlecht der Versicherten – grundsätzlich auch Anspruch auf eine gleich hohe Monatsrente entsteht, erhalten Frauen in der privaten RV für die gleiche Einzahlung eine geringere monatliche Leistung als Männer. Der Grund hierfür liegt darin, dass Frauen eine höhere durch- schnittliche Lebenserwartung als Männer besitzen und der eingezahlte Betrag deshalb „länger reichen“ muss; daraus ergibt sich bei versiche- rungsmathematisch exakter Kalkulation der Rentenhöhe eine geringe- re monatliche Leistung.

### **Bei den Alterseinkünften stets in heutigen Werten denken!**

Wenn man heute eine Versorgungsanalyse mit dem Ziel erstellt, den per- sönlichen Einkommensbedarf im Alter mit den zu erwartenden Alters- sicherungsleistungen zu vergleichen, sollte man bei allen Betrachtungen stets vom heutigen Geldwert ausgehen. Jeder kann realistisch einschät- zen, was z. B. 100 Euro heute wert sind; was man sich jedoch für den gleichen Euro-Betrag in 20 Jahren kaufen kann, ist schwer kalkulierbar. Wenn Sie bei Ihrer Versorgungsanalyse Ihren persönlichen Einkom- mensbedarf im Alter abschätzen (vgl. **S. 13 ff.**), werden Sie i. d. R. „auto- matisch“ von heutigen Werten ausgehen. Im Hinblick auf die zu erwar- tenden Leistungen der Alterssicherung ist dies dagegen keineswegs immer einfach. Die aus den verschiedenen Säulen der Alterssicherung zu

erwartenden Leistungen werden von den jeweiligen Trägern nämlich z. T. sehr unterschiedlich ausgewiesen:

- Die aus der gesetzlichen RV zu erwartenden Renten werden im Regelfall – z. B. im Rahmen einer sog. Proberechnung, wie sie in den Beratungseinrichtungen der BfA durchgeführt werden kann – in heutigen Werten ausgewiesen. Dabei sind insbesondere die künftigen Rentensteigerungen nicht berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass die künftigen Rentenanpassungen im Durchschnitt etwa dem Anstieg der Lebenshaltungskosten entsprechen, stellt der bei dieser Berechnung ausgewiesene Rentenbetrag deshalb den heutigen Wert der künftigen Altersrente dar. In der künftig regelmäßig an alle Versicherten der gRV versandten „Renteninformation“ wird die zu erwartende Rente sowohl in heutigen Werten als auch in den Werten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ausgewiesen.
- Bei der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine einheitliche Darstellungsweise der individuell zu erwartenden Leistungen im Alter. Man sollte deshalb entsprechende Angaben genau daraufhin prüfen, wie die ausgewiesenen Werte zu beurteilen sind. Gegebenenfalls sollte man sich bei der zuständigen Stelle im Unternehmen oder beim Betriebsrat erläutern lassen, ob die als künftige Rentenleistung ausgewiesenen Beträge in heutigen oder künftigen Werten dargestellt sind.
- Im Bereich der privaten Altersvorsorge werden die zu erwartenden Leistungen im Regelfall nicht in heutigen Werten dargestellt. Versicherungssummen oder Modellrechnungen zu Banksparplänen bzw. Investmentfonds weisen erfahrungsgemäß in aller Regel die Beträge zum Zeitpunkt des Ablaufs der entsprechenden Verträge aus. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass diese Beträge aufgrund der bis dahin zu erwartenden Preissteigerungen dann einen geringeren realen Wert haben als heutige, dem Betrag nach gleich hohe Beträge.

Für eine sachgerechte Versorgungsanalyse sollten Sie alle künftigen Alterssicherungsleistungen in heutigen Werten betrachten. Sofern bei bestimmten Vorsorgeprodukten Leistungen in Euro-Beträgen ausgewiesen werden, die erst in ferner Zukunft – z. B. erst in 20 oder 30 Jahren – ausgezahlt werden, müssen diese Beträge auf ihren heutigen Wert umgerechnet werden. Je nachdem, von welcher Inflationsrate man für die Zwischenzeit ausgeht, wird der heutige Wert der künftigen Leistungen entsprechend geringer einzuschätzen sein als der z. B. in 20 oder 30 Jahren ausgezahlte Euro-Betrag.



### Hinweis:

Fragen Sie deshalb die Anbieter von Vorsorgeprodukten, ob die ausgewiesenen Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge in heutigen oder künftigen Werten dargestellt sind. Sofern die Leistungen in Euro-Beträgen für künftige Jahre ausgewiesen sind, bitten Sie um eine Umrechnung in heutige Werte. Für diese Berechnung ist allerdings eine Annahme über die Höhe der künftigen Inflationsrate erforderlich. (Übrigens: In den vergangenen Jahren lag die Inflationsrate in Deutschland i. d. R. zwischen 1 und 3 %, in den 70er und frühen 80er Jahren – in den alten Bundesländern – auch deutlich darüber.)

Auf unseren Internetseiten ([www.bfa.de](http://www.bfa.de)) finden Sie einen „**Barwertrechner**“, mit dem Sie den heutigen Wert künftiger Leistungen ermitteln können. Auch die folgende **Tabelle** kann Ihnen als Hilfe dienen, wenn Sie ausrechnen möchten, welchem heutigen Wert eine für die Zukunft ausgewiesene Leistung etwa entspricht. Sie enthält sog. Diskontierungsfaktoren; um den heutigen Wert eines künftigen Zahlbetrages zu ermitteln, müssen Sie den künftigen Wert durch den entsprechenden Diskontierungsfaktor teilen. Die Höhe des Diskontierungsfaktors ist davon abhängig, wann (in wie vielen Jahren) Sie den genannten Zahlbetrag erhalten („Laufzeit des Vertrages“) und wie hoch die Inflationsrate in der Zwischenzeit ist. **Tabelle 2** (vgl. S. 26, 27) weist die Diskontierungsfaktoren für ausgewählte Laufzeiten und Inflationssätze aus; dabei wird über die gesamte Laufzeit von der gleichen Inflationsrate ausgegangen. Wenn sich also z. B. aus den Modellrechnungen eines Produkthanbieters ergibt, dass Sie aus einer privaten Alterssicherung in 35 Jahren den Betrag von 1 000 Euro/Monat erhalten und Sie von einer Inflationsrate von 2 % ausgehen, finden Sie in **Tabelle 2** als Diskontierungsfaktor den Wert 1,9999. Durch diesen Faktor müssen Sie den künftigen Zahlbetrag von 1 000 Euro teilen, um den heutigen Wert zu erhalten; es ergibt sich als heutiger Wert somit ein Betrag von rd. 500 Euro/Monat ( $1000 : 1,9999$ ). Unterstellen Sie dagegen eine Inflationsrate von 3 %, finden Sie in **Tabelle 2** als Diskontierungsfaktor den Wert 2,8139. Die in 35 Jahren pro Monat ausgezahlten 1 000 Euro sind dann heute nur rd. 355 Euro ( $1000 : 2,8139$ ) wert; d. h., wenn in der Zwischenzeit die jährliche Inflationsrate 3 % beträgt, können Sie sich im Jahr 2030 für die dann ausgezahlten 1 000 Euro so viel kaufen wie heute für 355 Euro.

Im Folgenden wird anhand eines konkreten Beispiels dargestellt, wie im Rahmen einer persönlichen Versorgungsanalyse das künftig zu erwartende

**Tabelle 2: Faktoren zur Berechnung des heutigen Wertes künftiger Leistungen**

Diskontierungsfaktoren in Abhängigkeit von Inflationsrate und Laufzeit

Inflationsrate	Laufzeit in Jahren					
	1	5	10	15	20	25
1,0%	1,0100	1,0510	1,1046	1,1610	1,2202	1,2824
1,5%	1,0150	1,0773	1,1605	1,2502	1,3469	1,4509
2,0%	1,0200	1,1041	1,1290	1,3459	1,4859	1,6406
2,5%	1,0250	1,1314	1,2801	1,4483	1,6386	1,8539
3,0%	1,0300	1,1593	1,3439	1,5580	1,8061	2,0938
3,5%	1,0350	1,1877	1,4106	1,6753	1,9898	2,3632
4,0%	1,0400	1,2167	1,4802	1,8009	2,1911	2,6658
4,5%	1,0450	1,2462	1,5530	1,9353	2,4117	3,0054
5,0%	1,0500	1,2763	1,6289	2,0789	2,6533	3,3864
5,5%	1,0550	1,3070	1,7081	2,2325	2,9178	3,8134
6,0%	1,0600	1,3382	1,7908	2,3966	3,2071	4,2919
6,5%	1,0650	1,3701	1,8771	2,5718	3,5236	4,8277
7,0%	1,0700	1,4026	1,9672	2,7590	3,8697	5,4274
7,5%	1,0750	1,4356	2,0610	2,9589	4,2479	6,0983
8,0%	1,0800	1,4693	2,1589	3,1722	4,6610	6,8485

Inflationsrate	Laufzeit in Jahren				
	30	35	40	45	50
1,0%	1,3478	1,4166	1,4889	1,5648	1,6446
1,5%	1,5631	1,6839	1,8140	1,9542	2,1052
2,0%	1,8114	1,9999	2,2080	2,4379	2,6916
2,5%	2,0976	2,3732	2,6851	3,0379	3,4371
3,0%	2,4273	2,8139	3,2620	3,7816	4,3839
3,5%	2,8068	3,3336	3,9593	4,7024	5,5849
4,0%	3,2434	3,9461	4,8010	5,8412	7,1067
4,5%	3,7453	4,6673	5,8164	7,2482	9,0326
5,0%	4,3219	5,5160	7,0400	8,9850	11,4674
5,5%	4,9840	6,5138	8,5133	11,1266	14,5420
6,0%	5,7435	7,6861	10,2857	13,7646	18,4202
6,5%	6,6144	9,0623	12,4161	17,0111	23,3067
7,0%	7,6123	10,6766	14,9745	21,0025	29,4570
7,5%	8,7550	12,5689	18,0442	25,9048	37,1897
8,0%	10,0627	14,7853	21,7245	31,9204	46,9016

tende Alterseinkommen sachgerecht ermittelt werden kann. Die im Beispiel dargestellte Vorgehensweise wird anschließend in **Abbildung 1** grafisch wiedergegeben.



### Beispiel: Sachgerechtes Vorgehen bei der Ermittlung der künftigen Alterseinkünfte

Der heute 30-jährige Martin Müller ist Angestellter und bei der BfA pflichtversichert. Er beabsichtigt, im Jahr 2037 – nach Vollendung des 65. Lebensjahres – in Rente zu gehen. In seinem Betrieb wird keine betriebliche Altersversorgung angeboten, aber er hat eine Kapitallebensversicherung über 50 000 Euro abgeschlossen, die ebenfalls im Jahr 2037 fällig wird. Um zu ermitteln, mit welchen Einkünften Herr Müller im Alter rechnen kann, informiert er sich zunächst in der Auskunft- und Beratungsstelle der BfA über die Höhe der gesetzlichen Altersrente, die er mit 65 Jahren zu erwarten hat. Als Ergebnis der dort erstellten Proberechnung ergibt sich, dass Herr Müller – sofern er künftig in gleichem Umfang wie bisher versicherungspflichtig tätig ist – mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente von rd. 1 200 Euro erhalten wird. Dieser Rentenbetrag berücksichtigt die bis dahin anfallenden Rentenerhöhungen nicht und stellt insoweit den heutigen Wert seiner künftigen gesetzlichen Altersrente dar.

Um eine Vorstellung über die Größenordnung des zusätzlichen monatlichen Alterseinkommens aus seiner Kapitallebensversicherung zu bekommen, ermittelt Herr Müller zunächst den heutigen Wert der 50 000 Euro, die ihm seine Lebensversicherung im Jahr 2037 – also in 35 Jahren – auszahlen wird. Er geht dabei davon aus, dass die Inflationsrate in den kommenden Jahren bei 2 % liegen wird, und kommt anhand der **Tabelle 2** (vgl. S. 26, 27) zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2037 ausbezahlten 50 000 Euro in heutigen Werten rd. 25 000 Euro entsprechen (50 000 : 1,9999).

Nun holt Herr Müller bei verschiedenen Versicherungsunternehmen Angebote (vergleichbar dem in **Tabelle 1** [vgl. S. 22] dargestellten Angebot) über eine Sofortrente ein, die er für eine Einmalzahlung von 25 000 Euro als monatliche Leistung bis zu seinem Lebensende erhalten würde. Aus diesen Angeboten

ergibt sich, dass er aufgrund der genannten Einmalzahlung mit einer garantierten lebenslangen Monatsrente in Höhe von ungefähr 120 Euro rechnen kann. Die Angebote der verschiedenen Versicherungsunternehmen weisen zudem aus, dass er unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung sogar mit Monatsrenten zwischen 160 und 180 Euro rechnen könnte. Martin Müller ist jedoch ein vorsichtiger Mann; da die Überschussbeteiligung von den Anbietern nicht garantiert wird, geht er für seine Versorgungsanalyse von der schriftlich zugesagten garantierten Monatsrente aus.

Ohne weitere zusätzliche Altersvorsorge kann Martin Müller somit im Alter – in heutigen Werten – mit einem monatlichen Einkommen in Höhe von rd. 1 320 Euro rechnen. Dabei stammen 1 200 Euro aus der gesetzlichen RV, 120 Euro sind das Ergebnis seiner Kapitallebensversicherung.

**Abbildung 1: Beispiel zur Ermittlung des heutigen Wertes der im Alter zu erwartenden Leistungen**

Beispielsfall: Martin Müller, geb. 1972, angestrebter Rentenbeginn im Jahr 2037 (mit 65 Jahren)

	In heutigen Werten	In Werten des Jahres 2037
gRV-Rente	1 200,00 EUR	
Ablaufleistung einer Lebensversicherung	25 000,00 EUR	50 000 EUR
Monatliche Rentenhöhe einer privaten RV	121,83 EUR	
<b>Monatliches Einkommen im Alter</b>	<b>1 321,83 EUR</b>	

**Annahmen:**

Durchschnittliche Steigerung der Lebenshaltungskosten: 2% p. a.

### 1.3 Hinweise zur realistischen Einschätzung der für eine zusätzliche Altersvorsorge zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

Es liegt auf der Hand, dass bei der Entscheidung über eine mögliche zusätzliche Altersvorsorge auch berücksichtigt werden muss, welche finanziellen Mittel hierfür überhaupt zur Verfügung stehen. Dies kann natürlich nur jeder für sich selbst einschätzen. Allerdings kann man auch hier eine Reihe allgemeiner Hinweise geben – Tipps, die vielleicht hilfreich sind, wenn Sie im Rahmen Ihrer Versorgungsanalyse über diese Fragen nachdenken.

Grundsätzlich sollten Sie Entscheidungen darüber, ob Sie Mittel für eine zusätzliche Altersvorsorge aufwenden wollen, nicht nur von Ihren laufenden Einkünften, sondern auch von Ihrer Vermögenssituation abhängig machen. Wenn Ihr aktuelles Einkommen es Ihnen z. B. ermöglichen würde, monatlich einen bestimmten Geldbetrag – z. B. 100 Euro – anzulegen, Sie aber auch noch einen früher aufgenommenen Kredit tilgen, sollten Sie gründlich prüfen, ob es nicht günstiger wäre, die 100 Euro nicht anzulegen, sondern für eine vorzeitige Tilgung Ihres Darlehens zu verwenden. Im Regelfall sind die für einen Kredit zu entrichtenden Zinsen höher als die bei vertretbarem Risiko mit einer Geldanlage zu erzielenden Renditen, so dass der Schuldenabbau in solchen Fällen insgesamt oftmals rentabler ist als die zusätzliche Geldanlage.

Des Weiteren sollten Sie die Entscheidung darüber, ob Sie zusätzliche Mittel für die Altersvorsorge verwenden, nicht allein auf Basis Ihrer aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation treffen, sondern absehbare Veränderungen Ihrer persönlichen Finanzsituation in der Zukunft berücksichtigen. Natürlich ist nicht genau vorauszusehen, wie sich die finanzielle Situation im weiteren Verlauf des Lebens entwickeln wird. Gewisse Tendenzen lassen sich im Einzelfall jedoch häufig absehen: Wer z. B. eine Familie gründen möchte oder bereits gegründet hat, wird berücksichtigen müssen, dass bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder voraussichtlich weniger Geld für die private Altersvorsorge zur Verfügung stehen wird. Wer heute schulpflichtige Kinder hat, kann andererseits absehen, dass die für diese Kinder anfallenden Ausgaben spätestens dann anders verwendet werden können, wenn die Kinder finanziell von ihren Eltern unabhängig sind. Wer plant, seinen Beschäftigungsumfang zu ändern – also z. B. von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitstelle zu wechseln oder umgekehrt –, weiß, dass damit Einkommensveränderungen verbunden sind. Wer einen befristeten Beschäfti-

gungsvertrag hat, muss überlegen, wie groß die Gefahr ist, nach Ende des Vertrages keinen entsprechenden Anschlussvertrag zu bekommen. Wer für sich persönlich die Gefahr von Arbeitslosigkeit hoch einschätzt, sollte dies bei seinen Überlegungen zur zusätzlichen Altersvorsorge bedenken. Ehepartner, bei denen eine Scheidung ansteht, sollten die damit verbundenen Auswirkungen auf ihr künftiges verfügbares Einkommen berücksichtigen.

Es gibt eine Reihe weiterer möglicher Ereignisse, die Auswirkungen auf Ihre finanzielle Situation haben könnten und die sich zumindest eine gewisse Zeit im Voraus absehen lassen. Bei der Entscheidung über die zusätzliche Altersvorsorge sollten Sie alle diese absehbaren künftigen Veränderungen Ihres Einkommens so weit wie möglich berücksichtigen. Grundsätzlich gilt dabei die Faustregel: Je unregelmäßiger und unsicherer Sie Ihre künftige Einkommensentwicklung einschätzen, desto vorsichtiger sollten Sie im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen sein, die Sie über längere Zeiträume binden. Wer mit schwankenden künftigen Einkommen rechnen muss, sollte zumindest darauf achten, dass der Vorsorgevertrag akzeptable Regelungen für den Fall enthält, dass – vorübergehend oder dauerhaft – die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können. Generell bietet es sich jedoch in solchen Fällen eher an, Altersvorsorge in einer Weise zu betreiben, die relativ kurzfristig eine Unterbrechung oder auch die endgültige Beendigung der persönlichen Zahlungsverpflichtungen erlaubt.



### Hinweis:

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bei allen Produkten der neuen „Riester-Rente“ jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, den Vertrag „ruhen“ zu lassen. Weitere Einzahlungen sind dann nicht notwendig; man kann seine Vorsorgeaufwendungen im Rahmen derartiger Vorsorgeverträge von daher jederzeit an eine veränderte finanzielle Situation anpassen. Dies ist auch bei einigen anderen Formen der Vermögensbildung bzw. der privaten Altersvorsorge möglich, aber keineswegs bei allen.

Sofern Sie bereits private Altersvorsorge betreiben bzw. über eine betriebliche Altersversorgung verfügen, sollten Sie vor Abschluss weiterer Vorsorgeverträge auch bedenken, ob zur Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Verträge künftig möglicherweise zusätzliche finanzielle

Mittel erforderlich werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn bei der bereits bestehenden Altersvorsorge dynamische – d. h. regelmäßig steigende – Beiträge vereinbart wurden oder wenn die Vorsorge ganz oder teilweise durch Dritte finanziert wird (durch Arbeitgeber, Eltern, Familienangehörige o. Ä.). Insbesondere im zuletzt genannten Fall ist abzuwägen, ob die Gefahr besteht, dass die Zahlungen durch Dritte in Zukunft einmal wegfallen könnten (z. B. bei Wechsel des Arbeitgebers oder bei Tod der Eltern) und man deshalb plötzlich selbst die Beiträge zur Aufrechterhaltung der so finanzierten Vorsorge aufbringen muss.

Auch hier gilt: Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihnen künftig noch die gleichen finanziellen Mittel für eine weitere zusätzliche Altersvorsorge zur Verfügung stehen wie heute, sollten Sie dies bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen. Das könnte etwa dadurch geschehen, dass Sie nur solche Formen einer zusätzlichen Altersvorsorge wählen, die jederzeit einen Ausstieg aus den Zahlungsverpflichtungen bzw. eine Minderung der Zahlungsverpflichtungen ermöglichen. Entsprechende Zusagen des Produktanbieters sollten Sie schriftlich im Vertrag vereinbaren; mündliche Zusagen sollten Sie sich zumindest schriftlich bestätigen lassen. Im Übrigen gilt auch hier: Bei Produkten der „Riester-Rente“ ist es jederzeit möglich, den Vertrag ruhen zu lassen und damit weitere Einzahlungen auszuschließen.

#### **1.4 Tipps für die Prüfung des Anspruchs auf Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“**

Mit der jüngsten Rentenreform wurde zwar eine neue staatliche Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge – die „Riester-Rente“ – eingeführt, allerdings hat nicht jeder Anspruch auf diese Förderung. Die Förderung ist vielmehr beschränkt auf jene Personengruppen, die von der im Rahmen der Rentenreform vorgenommenen Senkung des Rentenniveaus oder vergleichbaren Reformmaßnahmen betroffen sind. Grundsätzlich sind alle in der gesetzlichen RV sowie der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Selbständigen sowie Beamte förderberechtigt. Förderberechtigt im Rahmen der „Riester-Rente“ sind zudem auch die Ehepartner aller förderberechtigten Personen. Nicht förderberechtigt sind dagegen z. B. grundsätzlich Selbständige, die nicht in der gesetzlichen RV pflichtversichert sind.

Im Rahmen der persönlichen Versorgungsanalyse sollten Sie prüfen, ob Sie zum Kreis der förderberechtigten Personen gehören. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie auch ermitteln lassen, wie hoch in Ihrem Fall die staatlichen Zulagen zu Ihren Vorsorgeaufwendungen oder ggf. auch die Steuerrückzahlungen aufgrund des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs wären.



### Hinweis:

Wichtige Informationen hierzu liefern z. B. die Broschüren der BfA „Rente und zulagengeförderte Altersvorsorge“ und „Von Ansparphase bis Zulagenstelle/Fragen und Antworten“. Erläuterungen und Auskünfte erhalten Sie zudem in allen Beratungseinrichtungen der BfA und übrigen RV-Träger sowie bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Zur Frage der möglichen Steuerrückzahlungen aufgrund des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs sollten Sie sich allerdings an einen Steuerberater, Lohnsteuerverein oder ähnliche Einrichtungen wenden.

Wer zum förderberechtigten Personenkreis gehört, bei seiner Versorgungsanalyse aber zu dem Ergebnis kommt, dass ihm keine ausreichenden finanziellen Mittel für den Abschluss eines zusätzlichen Vorsorgevertrages zur Verfügung stehen, sollte prüfen, ob er die „Riester-Rente“ dennoch nutzen kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine bereits bestehende betriebliche Altersversorgung oder private Vorsorge im Rahmen der neuen Regelungen gefördert werden kann. Sollte dies der Fall sein, könnte mit unverändertem persönlichem Aufwand eine bessere Zusatzvorsorge für das Alter erreicht werden, da durch die staatlichen Fördermittel das im Alter zur Verfügung stehende Altersvorsorgevermögen vergrößert wird.

Im Fall einer bereits bestehenden **privaten** Altersvorsorge ist die Prüfung, ob die entsprechenden Vorsorgeverträge nach den neuen Regelungen gefördert werden können, relativ einfach. Gefördert werden generell nur private Vorsorgeverträge, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) als förderfähig zertifiziert wurden. Im Vertragstext muss dies ausdrücklich ausgewiesen werden; sofern hier Unklarheit besteht, kann man bei seinem Produkthanbieter nachfragen. Mit den Produkthanbietern wäre im Übrigen auch zu klären, ob man ggf. einen bestehenden nicht förderfähigen Vertrag in einen förderfähigen

(„riesterfähigen“) Vorsorgevertrag umwandeln kann. (Näheres hierzu finden Sie auf [S. 48](#).)

Schwieriger ist es für den Einzelnen, zu prüfen, ob eine ggf. vorhandene **betriebliche** Altersversorgung nach den neuen Regelungen förderfähig ist. Um dies zu klären, sollte man sich an seinen Arbeitgeber oder seine Personalvertretung wenden. Generell gilt in diesem Zusammenhang jedoch: „Riesterfähig“ kann eine betriebliche Altersversorgung nur dann sein, wenn der Arbeitnehmer dazu selbst Beiträge aus dem eigenen Einkommen zahlt, für das er Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat. Auf keinen Fall ist dagegen die „Riester-Rente“ für Formen der betrieblichen Altersversorgung zu nutzen, die allein vom Arbeitgeber finanziert werden oder für die der Arbeitnehmer Teile seines Arbeitsentgelts aufwendet, die steuer- und abgabenfrei bleiben.



## 2. „Riester-Rente“ oder andere Vorsorgeprodukte?

### Hinweise zum 2. Entscheidungsschritt

Haben Sie sich – z. B. nach einer persönlichen Versorgungsanalyse (vgl. S. 13 ff.) – entschieden, künftig zusätzlich für Ihr Alter vorzusorgen, stellt sich die Frage nach einer zweckmäßigen Form dieser zusätzlichen Vorsorge.

Dabei ist eines ganz deutlich hervorzuheben: Es gibt keine allgemein gültige Antwort auf diese Frage. Welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge in Ihrem speziellen Einzelfall die sinnvollste ist, hängt entscheidend von Ihren persönlichen Lebensperspektiven und Einstellungen ab. In diesem und den nächsten beiden Kapiteln finden Sie jedoch Hinweise, die Ihnen bei der Suche nach der für Sie zweckmäßigsten Form der Altersvorsorge helfen können.

Diese Hinweise sind als Denkanstöße oder „Merkposten“ zu verstehen, die darauf aufmerksam machen sollen, was Sie bei den entsprechenden Entscheidungen bedenken müssen, welche Informationen Sie einholen sollten und woher Sie diese bekommen können. Die Entscheidung über die für Sie persönlich geeignetste Form der Vorsorge können letztlich nur Sie selbst treffen.

In diesem Kapitel geht es zunächst um verschiedene Aspekte, die bei der Entscheidung, ob man für die zusätzliche Altersvorsorge die neuen Fördermöglichkeiten („Riester-Rente“) nutzt oder eine andere Form der Vorsorge wählt, zu bedenken sind. Dabei spielen im Wesentlichen drei Kriterien eine Rolle:

- die Möglichkeit, die Altersvorsorge den persönlichen Wünschen entsprechend gestalten zu können,
- die zu erwartende Rendite der Vorsorgeaufwendungen,
- steuerliche Aspekte.

Darüber hinaus finden Sie in diesem Kapitel Hinweise für den Fall, dass Sie darüber nachdenken, bereits bestehende Versicherungs- oder sonstige Vermögensbildungsverträge in geförderte Altersvorsorgeverträge umzuwandeln.



### Hinweis:

Unsere Hinweise beschränken sich auf Aspekte, in denen sich die nach den neuen Regelungen geförderte „Riester-Rente“ von anderen Vorsorgeprodukten unterscheidet. Es wird dagegen nicht darauf eingegangen, welche Unterschiede zwischen den zahlreichen Vorsorgeprodukten bestehen, die nicht als „Riester-Rente“ gefördert werden. Zum Teil werden diese Vorsorgeprodukte aufgrund anderer Regelungen und in anderer Weise ebenfalls staatlich gefördert. Informationen hierzu erhalten Sie von den Produktanbietern, aber z. B. auch von Einrichtungen des Verbraucherschutzes.

## 2.1 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Altersvorsorge

Bei der Überlegung, ob man seine zusätzliche Altersvorsorge eher im Rahmen einer „Riester-Rente“ oder auf andere Art und Weise vornehmen möchte, kann die Frage der persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die individuelle Entscheidung von Bedeutung sein.

### Eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Riester-Rente“

Bei den persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Produkten der „Riester-Rente“ und anderen Vorsorgeprodukten. In mancher Hinsicht sind die persönlichen Gestaltungsspielräume bei Vorsorgeprodukten, die i. S. der „Riester-Rente“ förderfähig (also „riesterfähig“) sind, geringer:

- Wenn Sie die Förderung der „Riester-Rente“ nutzen wollen, stehen Ihnen nicht alle Produkte des Kapital- bzw. Versicherungsmarktes als Anlagemöglichkeit zur Verfügung. Im Bereich der privaten Altersvorsorge können Sie nur unter den vom Bundesaufsichtsamt für das

Versicherungswesen zertifizierten Produkten wählen. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind Ihre Wahlmöglichkeiten noch geringer. Hier stehen grundsätzlich nur jene „riesterfähigen“ Formen zur Verfügung, die der Arbeitgeber anbietet; häufig wird dies nur ein einziges Anlageprodukt sein. (Aufgrund der jüngsten Rentenreform haben Sie allerdings grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen zumindest **eine** Form der „riesterfähigen“ zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen einer – aus Ihrem Arbeitsentgelt finanzierten – betrieblichen Altersversorgung anbietet.) Wenn Sie für Ihre persönliche Altersvorsorge völlig frei zwischen allen angebotenen Anlageprodukten aussuchen möchten, können Sie dies im Rahmen der „Riester-Rente“ also nicht tun.

- Eine weitere wichtige Einschränkung der persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Produkten der „Riester-Rente“ betrifft die Verwendung dieser Produkte in der Ansparphase. Nach den gesetzlich festgelegten Förderkriterien ist eine Beleihung, Abtretung, Veräußerung oder Pfändung des im Rahmen der „Riester-Rente“ angesparten Kapitals nicht möglich. Damit stehen derartige Vorsorgeprodukte für einen Verwendungszweck nicht zur Verfügung, der insbesondere bei herkömmlichen Lebensversicherungen ein häufiges Motiv für den Vertragsabschluss ist – der Finanzierung von Wohneigentum. Wer nicht die Möglichkeit sieht, gleichzeitig eine Lebensversicherung und eine geförderte „Riester-Rente“ zu finanzieren, muss sich deshalb in diesem Fall entscheiden, ob er den Bau seines Eigenheims anderweitig finanzieren kann oder aber auf die „Riester-Förderung“ verzichtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das im Rahmen der „Riester-Rente“ angesparte Kapital in anderer Weise beim Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu verwenden (vgl. S. 38).
- Bezüglich der Auszahlung des angesparten Vermögens sind Ihre persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Riester-Rente“ im Vergleich zu anderen Vorsorgeprodukten ebenfalls erheblich eingeschränkt. Von der neuen Förderung werden grundsätzlich nur solche Produkte begünstigt (sowohl in der privaten Altersvorsorge als auch in der betrieblichen Altersversorgung), bei denen eine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Bezug einer Altersrente nicht möglich ist. Nur im Fall der vorzeitigen Invalidität oder beim Tod des Versicherten sind Leistungen aus geförderten Verträgen auch vor Erreichen des Rentenalters möglich – allerdings nur dann, wenn eine entsprechende zusätzliche Risikosicherung im Rahmen der „Ries-

ter-Rente“ vereinbart wurde. Bei nicht „riesterfähigen“ Anlageprodukten können Sie dagegen die angesparten Mittel – im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen – beliebig verwenden.

- Da mit der „Riester-Förderung“ der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge ermöglicht werden soll, mit der die im Rahmen der Rentenreform beschlossene Minderung des Rentenniveaus in der gesetzlichen RV ausgeglichen werden kann, muss auch das im Rahmen der so geförderten Altersvorsorge gebildete Vorsorgekapital als lebenslange Leistung ausgezahlt werden. Zwar haben Sie auch hier gewisse Gestaltungsmöglichkeiten – die Auszahlung kann als lebenslange private Rente oder als Auszahlungsplan mit regelmäßigen Auszahlungen bis zum 85. Lebensjahr sowie anschließender lebenslanger Rente erfolgen (vgl. dazu S. 70). Sie können sich jedoch keinesfalls das gesamte angesparte Kapital bei Vollendung des 60. oder späteren Lebensjahres als Einmalbetrag auszahlen lassen. Bei anderen Anlageprodukten ist diese Möglichkeit jedoch i. d. R. gegeben und wird auch häufig genutzt.

### **„Schädliche Verwendung“ der Fördermittel**

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzlich eine Verwendung des mit Fördermitteln aufgebauten Altersvorsorgevermögens der „Riester-Rente“ vor dem 60. Lebensjahr nicht möglich ist und die Auszahlung selbst auch stets als lebenslange Zahlung gestaltet werden muss – dies gilt jedoch nur, wenn man die staatlichen Fördermittel erhalten will. Natürlich können Sie auch bei der „Riester-Rente“ jederzeit die von Ihnen selbst eingezahlten Beiträge sowie deren Erträge anders als vom Gesetzgeber vorgesehen verwenden („Schädliche Verwendung“); in diesem Fall müssen Sie jedoch alle erhaltenen staatlichen Fördermittel zurückzahlen. Das mit Ihren eigenen Finanzmitteln aufgebaute übrige Kapital steht Ihnen hingegen jederzeit – im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen – zur Verfügung.

In der Regel wird es nicht sinnvoll sein, das angesparte Altersvorsorgevermögen in dieser Weise „schädlich“ zu verwenden. Die „Riester-Rente“ wird ja gerade dadurch interessant, dass der Staat im Rahmen der Förderung einen erheblichen Teil der erforderlichen Ansparleistung finanziert. Im speziellen Einzelfall kann die schädliche Verwendung

jedoch eine durchaus sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit sein: Dies gilt z. B. für den Fall einer existenzbedrohenden Krise – etwa bei einer drohenden Zwangsversteigerung des Eigenheims –, wenn diese Krise durch die Verwendung der in dem geförderten Altersvorsorgevertrag angesparten Mittel (abzüglich der dann zurückzuzahlenden Förderung) abgewendet werden könnte.

Grundsätzlich wird es allerdings vorteilhaft sein, das angesparte Kapital erst zum vorgesehenen Zeitpunkt und in vorgesehener Art und Weise zu verwenden, um von der staatlichen Förderung zu profitieren.

### Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der „Riester-Rente“

Wenngleich Ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der geförderten „Riester-Rente“ in vielfacher Weise eingeschränkt sind, können sich für Sie in mancher Hinsicht aber auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, die bei anderen Altersvorsorgeprodukten nicht in gleicher Weise gegeben sind.

Dies betrifft z. B.

- die Möglichkeit, aus „riesterfähigen“ Altersvorsorgeverträgen Kapital zum Erwerb von Wohneigentum zu entnehmen. Zwar muss das entnommene Kapital bis zum Erreichen der Altersgrenze vollständig wieder zurückgezahlt sein, eine solche Verwendung des angesparten Kapitals als „zinsloses Darlehen“ ist aber in dieser Weise bei anderen Anlageprodukten im Regelfall nicht möglich. Auch bei der „Riester-Rente“ besteht die Möglichkeit der Kapitalentnahme zum Erwerb von Wohneigentum im Übrigen nur im Rahmen **privater** Altersvorsorge, nicht jedoch im Rahmen der **betrieblichen** Altersvorsorge.
- die Möglichkeit, „riesterfähige“ Altersvorsorgeverträge jederzeit ruhen zu lassen (d. h. die weiteren Zahlungen einzustellen; auf das bis dahin angesparte Kapital kann allerdings vor Erreichen des vereinbarten Leistungszeitraums nicht zugegriffen werden, sofern man nicht auf die Förderung verzichten will; vgl. S. 37 f.) oder das bislang angesparte Kapital in einen anderen geförderten Vorsorgevertrag zu übertragen. Während bei Altersvorsorgeverträgen im Rahmen der „Riester-Rente“ diese Möglichkeiten zwingend vorgeschrieben sind,

hängt es bei anderen Anlageprodukten im Wesentlichen von der Vertragsgestaltung ab, ob Vergleichbares möglich ist oder nicht.

## 2.2 Rendite bei „Riester-Renten“ und anderer Altersvorsorge

In den Medien oder von Anlageberatern wird manchmal empfohlen, die zusätzliche Altersvorsorge nicht im Rahmen der geförderten „Riester-Rente“, sondern mittels anderer – nicht auf diese Weise geförderter – Anlageprodukte durchzuführen, weil sich dort eine höhere Rendite erzielen lasse. Anbieter von Altersvorsorgeprodukten haben bereits im Vorfeld der jüngsten Rentenreform deutlich darauf hingewiesen, dass die Kapitalmarktrendite von „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten im Schnitt niedriger ausfallen dürfte als die anderer Anlageprodukte. Da die zu erwartende Rendite für Ihre Entscheidung über die Art der persönlichen Altersvorsorge sicher ein wichtiges Entscheidungskriterium ist, sollen auch zu diesem Themenaspekt im Folgenden einige Hinweise gegeben werden, die für Sie hilfreich sein können.

### **„Riester-Rente“: Rendite und Risiko**

Tatsächlich spricht vieles dafür, dass die am Kapitalmarkt erzielbare Rendite von „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten im Durchschnitt geringer ausfallen können als bei anderen Anlageprodukten. Dies hat im Wesentlichen drei Ursachen: Zum einen dürften bei Produkten der „Riester-Rente“ – u. a. wegen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen – im Schnitt höhere Verwaltungskosten anfallen als bei anderen Vorsorgeprodukten. Zum zweiten sind für die Produkte der „Riester-Rente“ relativ strenge Anlagevorschriften vorgesehen, die es in dieser Form bei den meisten anderen Anlageprodukten nicht gibt. Diese strengen Anlagevorschriften verhindern, dass das angesparte Kapital auf eine Weise angelegt wird, die eine relativ hohe Rendite verspricht, aber auch vergleichsweise risikoreich ist. Und schließlich müssen die Anbieter bei der „Riester-Rente“ zusagen, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns mindestens die im gesamten Lebensverlauf eingezahlten Beiträge und Zulagen (ggf. abzüglich der Aufwendungen für die Sicherung des Invaliditätsrisikos) noch in vollem Umfang zur Verfügung stehen („Bei-

tragsgarantie“). Das bedeutet konkret, dass zumindest eine Verzinsung der eingezahlten Beiträge und Zulagen von 0% zugesagt wird; eine negative Verzinsung wird ausgeschlossen. Um diese „Beitragsgarantie“ gewährleisten zu können, müssen die Anbieter der Vorsorgeprodukte das angesparte Kapital entsprechend sicher anlegen, sich selbst gegen etwaige Kapitalverluste „rückversichern“ oder anderweitig für den Fall einer ungünstigen Wertentwicklung vorsorgen, was ebenfalls im Durchschnitt zu Renditeverlusten führt.

Im Ergebnis ist deshalb zu erwarten, dass die am Kapitalmarkt erzielbare Rendite bei „riesterfähigen“ Produkten der Altersvorsorge im Schnitt geringer ausfallen dürfte als bei anderen Anlageprodukten. Dem steht allerdings eine tendenziell höhere Sicherheit der „Riester-Rente“ gegenüber. Der Anleger, der sich für andere Vorsorgeprodukte entscheidet, erkaufte die höhere Renditeerwartung letztlich dadurch, dass er ein höheres Risiko in Kauf nimmt.



### Hinweis:

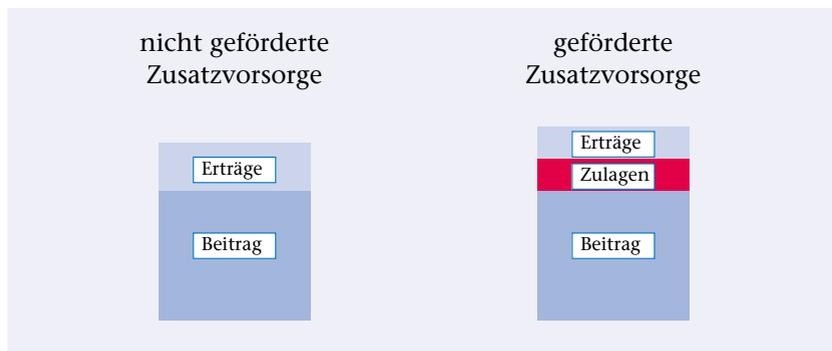
Bevor Sie sich entscheiden, ob Sie für Ihre Altersvorsorge die „Riester-Rente“ nutzen wollen oder nicht, sollten Sie deshalb darüber nachdenken, ob und in welchem Umfang Sie bereit sind, für eine höhere Renditeerwartung auch ein größeres Risiko einzugehen.

### **Bei Renditevergleichen stets auch die Wirkung der staatlichen Förderung berücksichtigen!**

Bei der Überlegung, ob für Sie eine zusätzliche Altersvorsorge eher im Rahmen der „Riester-Rente“ oder aber anderer Produkte vorteilhaft ist, sollten Sie im Übrigen stets berücksichtigen: Aus Sicht des Anlegers ist für die Beurteilung eines Vorsorgeproduktes weniger die Kapitalmarkrendite ausschlaggebend, die mit diesem Produkt erzielt wird; für Sie als Anleger ist vielmehr entscheidend, was Sie am Ende aufgrund Ihrer Einzahlungen in Euro und Cent herausbekommen. Für den Vergleich zwischen „Riester-Rente“ und anderen Altersvorsorgeprodukten bedeutet dies, dass die bei nicht „riesterfähigen“ Produkten im Durchschnitt am Kapitalmarkt möglicherweise erzielbare höhere Rendite keinesfalls

„automatisch“ für die Vorteilhaftigkeit dieser Produkte spricht. Bei entsprechenden Vergleichen muss vielmehr berücksichtigt werden, dass Sie bei der „Riester-Rente“ nur einen Teil des für Sie angelegten Kapitals selbst aufbringen müssen; den Rest zahlt sozusagen der Staat in Form von Zulagen oder Steuergutschriften. Abbildung 2 macht deutlich, dass selbst im Fall deutlich geringerer Kapitalerträge einer „Riester-Rente“ für den Anleger am Ende mehr herauskommen kann als bei einem anderen Anlageprodukt, wenn man die staatliche Förderung berücksichtigt.

**Abbildung 2: Ergebnis der Zusatzvorsorge**



Vorteilhaft ist ein nicht „riesterfähiges“ Vorsorgeprodukt für Sie nur dann, wenn der damit am Kapitalmarkt erzielbare Ertrag so hoch ist, dass er den geringeren Kapitalmarktertrag der „Riester-Rente“ zuzüglich aller staatlichen Förderleistungen übersteigt. Dies soll im Folgenden anhand konkreter Fallbeispiele verdeutlicht werden (vgl. [Tabelle 3 auf S. 44](#)), wobei die steuerliche Behandlung der Leistungen jedoch noch nicht berücksichtigt wird (vgl. [dazu Abschnitt 2.3, S. 47 ff.](#)).



**Beispiel:**

Herr Müller wählt für seine Zusatzvorsorge ein nicht „riesterfähiges“ Produkt der privaten Altersvorsorge, Herr Maier und Frau Pohl schließen dagegen geförderte Altersvorsorgeverträge („Riester-Renten“) ab. Die Kapitalmarkrendite in dem nicht geförderten Vorsorgeprodukt von Herrn Müller fällt in unserem Beispiel mit 7 % jährlich um 2 Prozentpunkte höher aus als bei den beiden „Riester-Produkten“ (Ren-

dite: 5 % jährlich). Alle drei Anleger zahlen jeweils einen eigenen Beitrag in Höhe von 1 000 Euro pro Jahr. Während dieser Eigenbeitrag bei Herrn Müller bereits den gesamten jährlichen Sparbeitrag darstellt (sein Vorsorgeprodukt wird ja im Rahmen der „Riester-Rente“ nicht gefördert), kommen bei Frau Pohl und Herrn Maier jeweils die staatlichen Fördermittel hinzu. Bei Herrn Maier sind dies 250 Euro jährlich, bei Frau Pohl 1 000 Euro pro Jahr (jeweils Zulage plus Steuergutschrift). Einschließlich der staatlichen Förderung ergeben sich bei Herrn Maier und Frau Pohl somit – bei jeweils identischen Eigenbeiträgen in Höhe von 1 000 Euro pro Jahr – insgesamt jährliche Anlagebeiträge von 1 250 Euro bzw. 2 000 Euro.

Insbesondere bei kurzen Laufzeiten fällt das angesparte Vermögen bei den geförderten „Riester-Renten“ von Herrn Maier und Frau Pohl trotz der geringeren Kapitalmarktrendite deutlich höher aus als im Fall des renditestärkeren, aber nicht „riesterfähigen“ Vorsorgeproduktes von Herrn Müller. Selbst Herrn Maier mit der relativ geringen staatlichen Förderung stehen nach 10 Jahren rd. 14 % mehr Kapital zur Verfügung als Herrn Müller mit seinem renditestärkeren, aber nicht geförderten Anlageprodukt. Je länger allerdings die Laufzeit, umso stärker führt die höhere Rendite des nicht „riesterfähigen“ Vorsorgeproduktes aufgrund des Zinseszins-effektes dazu, dass dieses Produkt im Vergleich zu den „Riester-Renten“ von Herrn Maier und Frau Pohl attraktiver wird. Nach 25 Jahren weist das nicht „riesterfähige“ Anlageprodukt von Herrn Müller immerhin einen um ca. 6 % höheren Kapitalbetrag aus als die „Riester-Rente“ von Herrn Maier; der Vermögensstand der „Riester-Rente“ von Frau Pohl ist dagegen wegen der hohen Förderung trotz der geringeren Kapitalmarktrendite weiterhin erheblich höher.

Wie die Fallbeispiele zeigen (vgl. [Tabelle 3, S. 44](#)), hängt es letztlich somit vor allem von drei Aspekten ab, ob eine „Riester-Rente“ oder ein anderes Anlageprodukt im Hinblick auf das erzielte Ergebnis für den Einzelnen vorteilhaft ist: Von der Laufzeit der Vermögensanlage bis zum Erreichen des Rentenalters, von dem Renditeunterschied zwischen dem „riesterfähigen“ und dem anderen Produkt und von der Höhe der staatlichen Förderung, die man im konkreten Einzelfall bei der „Riester-Rente“ erhält.

**Tabelle 3: Renditevergleich unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung**

	<b>Herr Müller ohne Förderung</b>	<b>Herr Maier mit Förderung</b>	<b>Frau Pohl mit Förderung</b>
Eigenbeitrag	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
Förderung <sup>1</sup>		250 EUR	1 000 EUR
Gesamtbeitrag	1 000 EUR	1 250 EUR	2 000 EUR
Förderquote	0,0 %	20,0 %	50,0 %
<b>Rendite</b>	<b>7,0 %</b>	<b>5,0 %</b>	<b>5,0 %</b>
<b>nach ... Jahren</b>	<b>ergibt sich ein Endkapital von ...</b>		
1	1 000 EUR	1 250 EUR	2 000 EUR
5	5 751 EUR	6 907 EUR	11 051 EUR
10	13 816 EUR	15 722 EUR	25 156 EUR
15	25 129 EUR	26 973 EUR	43 157 EUR
20	40 995 EUR	41 332 EUR	66 132 EUR
25	63 249 EUR	59 659 EUR	95 454 EUR
30	94 461 EUR	83 049 EUR	132 878 EUR
35	138 237 EUR	112 900 EUR	180 641 EUR
40	199 635 EUR	151 000 EUR	241 600 EUR
45	285 749 EUR	199 625 EUR	319 400 EUR

Annahmen: nachschüssige Verzinsung, ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Förderung = Zulagen + Steuergutschrift



### Hinweis:

Wenn Anbieter im Verkaufsgespräch Modellrechnungen zur Rendite von „Riester-Renten“ und anderen Vorsorgeprodukten vorlegen, sollten Sie deshalb darauf achten, dass bei den Produkten der „Riester-Rente“ stets die staatlichen Fördermittel in die Modellrechnungen mit einbezogen werden. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie den Anbieter darum bitten, seine vorbereiteten Modellrechnungen entsprechend anzupassen. Der Verweis auf eine höhere Kapitalmarktrendite bei nicht „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten sagt für sich allein genommen jedenfalls noch nichts darüber aus, ob sich für Sie persönlich die Anlage in diesem Produkt im Vergleich zur Anlage in eine „Riester-Rente“ lohnt.

Als grobe Orientierungshilfe bei der Frage, ob im konkreten Einzelfall die zusätzlichen Erträge aufgrund einer höheren Rendite nicht „riesterfähiger“ Anlageprodukte den Vorteil der staatlichen Förderung bei der „Riester-Rente“ auszugleichen vermögen, kann Ihnen **Tabelle 4** (vgl. **S. 46**) dienen. Ihr ist zu entnehmen, wie hoch bei einer bestimmten Renditedifferenz zwischen der „Riester-Rente“ und einem anderen Anlageprodukt – je nach Laufzeit der Anlage – Ihre Förderquote sein muss, damit die „Riester-Rente“ trotz der geringeren Kapitalmarktrendite für Sie vorteilhaft ist. Als Förderquote bezeichnet man dabei den Anteil der staatlichen Fördermittel – Zulage plus Steuergutschrift – am gesamten Anlagebetrag.



### Beispiel:

**Tabelle 4** ist folgendermaßen zu lesen: Geht man beispielsweise davon aus, dass das nicht „riesterfähige“ Anlageprodukt am Kapitalmarkt eine um zwei Prozentpunkte höhere Rendite als die „Riester-Rente“ erbringt, wäre – bei einer Laufzeit von 15 Jahren – die „Riester-Rente“ für Sie dann vorteilhaft, wenn Ihre individuelle Förderquote in dieser Zeit zumindest 15 % des Anlagebetrages erreicht.

Bei einer Laufzeit von 30 Jahren wäre – unter sonst gleichen Bedingungen – die „Riester-Rente“ für Sie dann günstiger als ein nicht „riesterfähiges“ Produkt, wenn Ihre Förderquote mindestens 32 % betrüge.

**Tabelle 4: Wann lohnt sich die Nutzung der „Riester-Förderung“?**

Welchen Wert muss die Förderquote übersteigen, damit die geförderte Geldanlage sich trotz einer Zinsdifferenz von x Prozentpunkten lohnt?<sup>1)</sup>

Zinsdifferenz x in Prozentpunk- ten bei alter- nativer Anlage	Laufzeit in Jahren									
	1	5	10	15	20	25	30	35	40	45
0,5	0	1	3	4	6	8	10	11	13	15
1,0	0	2	5	8	11	14	18	21	24	28
1,5	0	3	7	12	16	21	25	30	34	38
2,0	0	4	10	15	21	27	32	38	43	48
2,5	0	5	12	19	25	32	39	45	50	55
3,0	0	6	14	22	30	37	44	54	57	62

<sup>1)</sup> gilt für geförderte Anlagen mit bis zu 10% Rendite; alle Angaben in %

Tabelle 4 macht im Übrigen nochmals deutlich, dass bei vergleichsweise kurzen Laufzeiten eine höhere Rendite nicht „riesterfähiger“ Anlageprodukte kaum die Wirkung der staatlichen Förderung auszugleichen vermag. Selbst bei einer Renditedifferenz von 3% reicht bei Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren bereits eine Förderquote von ca. 20% aus, um die „Riester-Rente“ vorteilhaft werden zu lassen. Bei langen Laufzeiten sind dagegen relativ hohe Förderquoten erforderlich, um die – unterstellte – höhere Rendite der nicht „riesterfähigen“ Anlagenprodukte auszugleichen. Sie sollten sich also vor der Entscheidung über die Wahl eines Anlageproduktes darüber informieren, wie hoch Ihre persönliche Förderquote in dem entsprechenden Jahr ist.

Da die individuelle Förderquote im Lebensverlauf sehr stark schwanken kann, sollte man zudem die Abwägung, ob man ein „riesterfähiges“ Vorsorgeprodukt (mit geringerer Renditeaussicht, aber staatlicher Förderung) oder ein anderes Anlageprodukt (mit höherer Renditeaussicht, aber ohne staatliche Förderung) wählt, zumindest nach größeren Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation immer wieder neu durchführen. Bei Produkten der „Riester-Rente“ haben Sie jederzeit die Möglichkeit, die regelmäßigen Einzahlungen in dieses Anlageprodukt

abzubrechen und von dem Zeitpunkt an Ihre weiteren Vorsorgeaufwendungen in einem anderen Produkt anzulegen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die neue staatliche Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“ verschiedene Elemente enthält. Neben der Grundzulage und der Kinderzulage zählt dazu auch die Möglichkeit, die Aufwendungen für die Zusatzvorsorge in bestimmten Grenzen bei der Ermittlung der Einkommens- oder Lohnsteuer als Sonderausgabenabzug abzusetzen. Berücksichtigt man alle drei Formen der staatlichen Förderung, so zeigen Modellrechnungen, dass die Förderquote den Wert von 20 % i. d. R. nicht unterschreitet und die Förderquoten auch Werte von 40 % oder mehr – bei Familien oder Alleinerziehenden sogar bis über 90 % – erreichen können. Im Durchschnitt ist von Förderquoten zwischen 30 und 35 % auszugehen.

### 2.3 Steuerliche Aspekte der zusätzlichen Altersvorsorge

Die dargestellten **Modellrechnungen** (vgl. S. 42 ff.) zur Rendite von Produkten der „Riester-Rente“ und anderen Vorsorgeprodukten stellen jeweils das zum Zeitpunkt des Rentenbeginns angesparte Kapital dar. Nicht betrachtet wurde dabei, wie die aus diesem Kapital entstehenden Leistungen im Alter versteuert werden müssen. Da die verschiedenen Vorsorgeprodukte steuerlich unterschiedlich behandelt werden, können steuerliche Aspekte für die Entscheidung, ob jemand seine Zusatzvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ oder in einer anderen Form der Altersvorsorge durchführen möchte, durchaus von Bedeutung sein. Auf der anderen Seite sollte man – insbesondere in jüngeren Jahren – bei der Planung der individuellen Altersvorsorge die steuerliche Behandlung der späteren Leistungen nicht in den Vordergrund stellen, da erfahrungsgemäß in den für die Alterssicherung relevanten Zeiträumen von drei und mehr Jahrzehnten das Steuerrecht kaum unverändert bleibt.

Für alle Produkte der „Riester-Rente“ gilt der Grundsatz der sog. nachgelagerten Besteuerung, d. h., in der Einzahlungsphase sind – im Rahmen der Förderhöchstgrenzen – alle Beiträge als **zusätzliche** Sonderausgaben steuerlich voll abzugsfähig und werden somit nicht besteuert. Demgegenüber müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase grundsätzlich voll versteuert werden. Nicht „riesterfähige“ Vorsorgeprodukte werden dagegen – je nach Art der Vorsorge – sehr unterschiedlich

besteuert. So ist z. B. bei der bislang wohl häufigsten Form der zusätzlichen Altersvorsorge, der Kapitallebensversicherung, die Kapitalauszahlung bei Laufzeiten über 12 Jahren grundsätzlich steuerfrei; die aus der ausgezahlten Kapitalsumme in den folgenden Jahren entstehenden Zinserträge sind dann allerdings voll zu versteuern. Bei privaten RVen ist nach derzeitigem Recht – ähnlich wie bei der gesetzlichen RV – nur der Ertragsanteil der monatlichen Rente zu versteuern. Für andere Anlageprodukte gelten wiederum andere steuerliche Regelungen.

Wenn Sie bei der Abwägung, ob Sie Ihre zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen einer „Riester-Rente“ oder eines anderen Vorsorgeproduktes verwirklichen wollen, steuerliche Aspekte berücksichtigen möchten, sollten Sie also klären, in welcher Weise ein nicht „riesterfähiges“ Anlageprodukt, für das Sie sich interessieren, konkret besteuert wird. Auskünfte hierzu erhält man bei Steuerberatern oder auch beim zuständigen Finanzamt.

In diesem Zusammenhang sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass aus dem Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung von „Riester-Renten“ noch nicht unbedingt folgt, dass man im Alter von diesen Leistungen tatsächlich Steuern zahlen muss. Ob und in welcher Höhe im konkreten Einzelfall für die „Riester-Rente“ tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt wesentlich vom jeweiligen Familienstand und den übrigen Einkünften des Betroffenen bzw. seines Ehepartners im Alter ab.

Insoweit gilt auch hier: Wenn man steuerliche Aspekte bei der Entscheidung zwischen „Riester-Renten“ und anderen Produkten berücksichtigen will, sollte man sich an einen Steuerberater wenden oder eine andere Fachberatung in Anspruch nehmen.

## **2.4 Umwandlung eines nicht „riesterfähigen“ Vorsorgeproduktes in eine „Riester-Rente“**

Vor einer besonderen Entscheidung stehen diejenigen, die – in welcher Form auch immer – bereits zusätzliche Altersvorsorge betreiben, sich aber eine weitere Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ nicht leisten können oder wollen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die bereits bestehende Altersvorsorge in eine „Riester-Rente“ umgewandelt werden kann und sollte.

In diesem Zusammenhang ist zunächst nochmals darauf hinzuweisen, dass aufgrund der jüngsten Rentenreform das Nettorentenniveau der gesetzlichen RV in den kommenden Jahren sinken wird. Das bislang erwartete Versorgungsniveau im Alter wird deshalb im Regelfall künftig nur noch dann zu erreichen sein, wenn – unabhängig von möglicherweise bereits bestehender ergänzender Altersvorsorge – zusätzliche Vorsorge für das Alter getroffen wird. Allerdings wird dies aufgrund der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht immer und nicht jedem Einzelnen möglich sein. Zudem wird möglicherweise mancher Versicherte eher bereit sein, im Alter gewisse Versorgungsabstriche hinzunehmen als heute zusätzliche Vorsorgeaufwendungen zu finanzieren. Nur in diesen Fällen sollte die Umwandlung von bestehenden (nicht „riesterfähigen“) Vorsorgeprodukten in „Riester-Produkte“ ernsthaft erwogen werden.

Dabei muss zunächst geklärt werden, ob man überhaupt zu dem Personenkreis gehört, der die Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“ in Anspruch nehmen darf. Grundsätzlich ist dies der Fall, wenn Sie in der gesetzlichen RV oder der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert bzw. in der Beamtenversorgung gesichert sind oder mit jemandem verheiratet sind, für den dies gilt.



### Hinweis:

Konkrete Auskünfte zu der Frage, ob und in welcher Weise Sie persönlich förderberechtigt sind, erhalten Sie u. a. bei der BfA.

Gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis, wäre zunächst zu klären, ob Ihre bereits bestehende zusätzliche Altersvorsorge „riesterfähig“ ist. Sie erfahren dies von Ihrem Arbeitgeber (bei einer betrieblichen Altersvorsorge) oder vom Anbieter Ihres Vorsorgeproduktes (bei einer privaten Altersvorsorge). Handelt es sich bei Ihrer bestehenden Altersvorsorge um ein „riesterfähiges“ Produkt, können Sie für Ihre entsprechenden Aufwendungen (rückwirkend jedoch allenfalls für die letzten zwei Kalenderjahre) die entsprechenden Zulagen beantragen.

Gehört Ihre bisherige Vorsorge dagegen nicht zu den „riesterfähigen“ Produkten, können Sie versuchen, sie in eine „Riester-Rente“ umwandeln zu lassen. Dies geht nur mit Einwilligung des Produkthanbieters. Sofern dieser zu einer Vertragsumwandlung bereit ist, sollten Sie mit ihm

klären, ob und in welcher Höhe durch eine solche Umwandlung zusätzliche Verwaltungs- oder andere Kosten entstehen. Die dabei genannten „Umwandlungskosten“ sollten Sie mit den Kosten vergleichen, die entstehen würden, wenn Sie den bestehenden Vorsorgevertrag – soweit dies möglich ist – „ruhend“ stellen und dafür einen neuen „riesterfähigen“ Altersvorsorgevertrag abschließen würden.



### Hinweis:

Sofern Anbieter von „Riester-Renten“ Ihnen empfehlen, bestehende (anderweitige) Verträge zu kündigen, sollten Sie besonders aufmerksam die dabei entstehenden Kosten prüfen. In vielen Fällen ist die vorzeitige Kündigung von Verträgen zur privaten Altersvorsorge – insbesondere von Kapitallebensversicherungen oder privaten RVen – für den Betroffenen unvorteilhaft. Bevor man sich zu solch einem Schritt entschließt, sollte man deshalb alle möglichen alternativen Handlungsoptionen (z. B. das Ruhendstellen bestehender Verträge) prüfen. Hinweise hierzu geben z. B. Verbraucherverbände und -zentralen.

Bei der Frage, ob man eine bestehende Altersvorsorge in eine „Riester-Rente“ umwandeln lassen sollte, ist zudem auch zu bedenken, dass bei „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten andere – im Regelfall geringere – persönliche Gestaltungsspielräume bestehen als bei anderen Vorsorgeprodukten (vgl. S. 36 ff.). Schließlich können sich durch die Umwandlung des Vorsorgevertrages auch Auswirkungen auf die Besteuerung der Leistungen aus diesem Vertrag im Alter ergeben (vgl. S. 47 ff.).



### 3. „Riester-Rente“ für private Vorsorge oder betriebliche Altersversorgung nutzen?

#### Hinweise zum 3. Entscheidungsschritt

Sofern Sie sich grundsätzlich für die neue Möglichkeit der Förderung einer zusätzlichen Altersvorsorge entschieden haben, sollten Sie als Nächstes überlegen, ob Sie die „Riester-Rente“ für eine private oder betriebliche Zusatzvorsorge nutzen wollen. Die Möglichkeit, die „Riester-Rente“ für die betriebliche Altersversorgung zu nutzen, steht Ihnen dabei i. d. R. nur offen, wenn Sie abhängig beschäftigt sind.

Alle Arbeitnehmer haben aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung, die ebenfalls im Rahmen der jüngsten Rentenreform eingeführt wurde, einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Unternehmen ihnen eine „riesterfähige“ betriebliche Altersversorgung anbietet. Förderberechtigten Selbständigen oder Landwirten ist es dagegen im Regelfall nicht möglich, die Förderung für eine betriebliche Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, da sie normalerweise keinen Zugang zu betrieblichen Sicherungssystemen haben (sie gehören ja keinem Betrieb an).

Ob eine betriebliche Altersversorgung oder eine private Altersvorsorge für Sie günstiger ist, lässt sich nicht generell und allgemein gültig beantworten. Abhängig von Ihrer individuellen Lebenssituation sowie Ihren persönlichen Einschätzungen und Vorlieben wird die Frage nach der Vorteilhaftigkeit der privaten Vorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung unterschiedlich zu beantworten sein.

Zudem bestehen neben der Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung im Rahmen der „Riester-Rente“ fördern zu lassen, weitere Formen der staatlichen Förderung betrieblicher Altersversorgungssysteme (z. B. im Rahmen von Entgeltumwandlungen), auf die in dieser Broschüre nicht näher eingegangen wird. Welche Formen der betrieblichen Altersversorgung in dem Unternehmen angeboten werden, in dem Sie tätig sind, und wie diese gefördert werden, können Sie von Ihrem Arbeitgeber oder auch von der Personalvertretung Ihres Unternehmens erfahren.

Im Folgenden finden Sie Hinweise, worauf Sie bei der Entscheidung, ob Sie die „Riester-Rente“ für eine private oder betriebliche Zusatzvorsorge nutzen wollen, besonders achten müssen.

### 3.1 Verwaltungsaufwand für die Kunden

Unter Verwaltungsaufwand wird in diesem Zusammenhang der bürokratische Aufwand verstanden, der für Sie im Rahmen der „riesterfähigen“ zusätzlichen Altersvorsorge entsteht. Dieser persönliche Verwaltungsaufwand fällt bei der privaten Vorsorge und der betrieblichen Altersversorgung unterschiedlich aus.

Im Regelfall ist der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Arbeitnehmer bei einer betrieblichen Altersversorgung tendenziell geringer als bei einer privaten Vorsorge. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Arbeitgeber ein Teil der organisatorischen Aufgaben übernimmt und dadurch den beim Arbeitnehmer anfallenden bürokratischen Aufwand verringert.



#### Beispiel:

Normalerweise wird der Arbeitgeber bei einer „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung den Eigenbeitrag des Versicherten direkt vom Arbeitsentgelt abziehen und an den zuständigen Träger der betrieblichen Altersversorgung überweisen; damit entfällt für den Arbeitnehmer die Notwendigkeit, die regelmäßigen Prämienzahlungen selbst zu veranlassen.

Insbesondere wenn Sie die „Riester-Förderung“ zwar in Anspruch nehmen, sich aber ansonsten möglichst „um nichts kümmern“ wollen, könnte dieser Aspekt ein wesentliches Entscheidungskriterium darstellen.

Doch keine Regel ohne Ausnahme. Die Aussage, dass bei der im Rahmen der „Riester-Rente“ geförderten betrieblichen Altersversorgung der Verwaltungsaufwand für den Arbeitnehmer tendenziell geringer sei als bei privater Vorsorge, trifft leider nicht in jedem Fall zu. Sie gilt vor allem oftmals nur so lange, wie der Arbeitnehmer dem betrieblichen Altersversorgungssystem seines Unternehmens angehört. Bei einem Wechsel in ein anderes Unternehmen kann dagegen bei einer „Riester-Rente“ im

Rahmen betrieblicher Altersversorgung zusätzlicher Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang entstehen, der bei einer privaten „Riester-Rente“ nicht aufgetreten wäre.

Während im Fall der privaten Altersvorsorge die bestehenden Verträge auch bei einem Arbeitgeberwechsel unverändert weiterlaufen und insofern keinerlei zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, müsste im Fall einer betrieblichen Altersversorgung bei einem Arbeitgeberwechsel zunächst geklärt werden, ob der neue Arbeitgeber bereit ist, die bisherige „riesterfähige“ betriebliche Altersversorgung weiterzuführen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird man sich bei seinem neuen Arbeitgeber darüber informieren müssen, welche Form der „riesterfähigen“ betrieblichen Altersversorgung im neuen Unternehmen angeboten wird, und dann entscheiden, ob man daran teilnimmt oder nicht.

Somit ist es letztlich auch von Ihren persönlichen Berufsperspektiven abhängig, ob die Nutzung der „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblicher Altersversorgung oder einer privaten Vorsorge im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für Sie vorteilhaft ist: Wenn Sie damit rechnen, auf absehbare Zeit in einem Unternehmen zu bleiben, dürfte sich für Sie bei der betrieblichen Altersversorgung tendenziell ein geringerer persönlicher Verwaltungsaufwand als bei privater Vorsorge ergeben. Wer dagegen damit rechnet, in absehbarer Zeit den Arbeitgeber wechseln zu müssen, oder dies bewusst beabsichtigt, für den könnte sich bei der Entscheidung für eine „riesterfähige“ betriebliche Altersversorgung sogar ein größerer Verwaltungsaufwand ergeben als bei privater Vorsorge.

### 3.2 Verwaltungskosten der geförderten Zusatzvorsorge

Die Verwaltungskosten der zusätzlichen Altersvorsorge sind ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl des Vorsorgeproduktes. Je höher die Verwaltungskosten, desto größer der Anteil des von Ihnen eingezahlten Kapitals, der nicht für Ihre Versorgung im Alter angespart wird. Entscheidend für Sie als Kunden ist aber letztlich immer, welches Vorsorgekapital Ihnen bei Erreichen des Rentenalters zur Verfügung steht. Sofern die hohen Verwaltungskosten einhergehen mit einer überdurchschnittlich hohen Rendite des Anlageproduktes, kann bei einem Produkt mit hohen Verwaltungskosten deshalb u. U. dennoch ein höheres Alterskapital herauskommen als bei einem Produkt mit geringeren Verwaltungskosten, aber auch geringerer Rendite. Bei ansonsten ähn-

lichen Vorsorgeprodukten – z. B. Produkten des gleichen Produkttyps (vgl. S. 65 ff.) – sind die Verwaltungskosten jedoch auf jeden Fall ein wichtiger Vergleichsmaßstab.

### **Sind die Verwaltungskosten bei betrieblicher Altersversorgung geringer?**

Wenn Sie überlegen, ob Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen der privaten Vorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung nutzen wollen, so gilt in diesem Zusammenhang grundsätzlich, dass bei betrieblicher Altersversorgung tendenziell geringere Verwaltungskosten zu erwarten sind. Dies ist zum einen darin begründet, dass das Unternehmen die Anlagen vieler Mitarbeiter „bündelt“ und es für die Anbieter von Vorsorgeprodukten – d. h. für Versicherungen, Banken oder Investmentgesellschaften – im Regelfall weniger kostenintensiv ist, einen Vorsorgevertrag z. B. für mehrere hundert Mitarbeiter eines Unternehmens abzuschließen als mit jedem dieser Mitarbeiter einen Einzelvertrag. Hinzu kommt, dass bei betrieblicher Altersversorgung im Regelfall die „Abschlusskosten“, z. B. die Provisionen für den Vertragsabschluss, entfallen.

Ein weiterer Grund dafür, dass die Verwaltungskosten bei betrieblicher Altersversorgung tendenziell geringer sind als bei der privaten Altersvorsorge, liegt darin, dass bei der betrieblichen Altersversorgung das Unternehmen u. U. einen Teil der für die Zusatzsicherung der Mitarbeiter anfallenden Verwaltungskosten trägt. Bei der „Riester-Rente“ kann dies z. B. im Hinblick auf den Einzug bzw. die Überweisung der Eigenbeiträge der Mitarbeiter der Fall sein: Während bei der betrieblichen Altersversorgung i. d. R. der Arbeitgeber die Eigenbeiträge der Mitarbeiter direkt von deren Arbeitsentgelt abzieht und an den Produkthanbieter überweist, muss dies im Fall der privaten Vorsorge vom Mitarbeiter selbst durchgeführt werden. Die dabei entstehenden Kosten, z. B. Kontoführungskosten, mögen auf den einzelnen Vorgang bezogen nicht hoch sein; bei Laufzeiten von 30, 40 oder mehr Jahren können sich aber auch geringe Kosten u. U. zu durchaus erheblichen Beträgen summieren.

### **Angaben der Anbieter zu den Verwaltungskosten: Hinweise zur richtigen Bewertung**

Schließlich sei auf einen wichtigen Aspekt im Zusammenhang mit den Verwaltungskosten hingewiesen, der sowohl die Abwägung betrifft, ob

man die „Riester-Rente“ für eine private oder eine betriebliche Zusatzvorsorge nutzen möchte, als auch die Entscheidung zwischen verschiedenen Produkten der privaten Altersvorsorge (vgl. dazu S. 65 ff.). Als sinnvolles Entscheidungskriterium für den Anleger können die Verwaltungskosten nämlich nur dann dienen, wenn sie zum einen den Anlegern überhaupt bekannt sind und – sofern dies der Fall ist – zum anderen von ihnen auch richtig eingeschätzt werden können.

Bei „riesterfähigen“ privaten Vorsorgeprodukten sind die Anbieter gesetzlich verpflichtet, die Verwaltungskosten ihrer Produkte offen auszuweisen (und zwar getrennt nach Abschlusskosten, Kosten der laufenden Verwaltung und Kosten beim Wechsel des Anlageprodukts). Damit ist die Transparenz der Verwaltungskosten erheblich größer als bei vielen anderen Vorsorgeprodukten, bei denen es entsprechende Verpflichtungen nicht gibt.

Die Offenlegung der Verwaltungskosten allein ist allerdings nicht ausreichend. Damit die angegebenen Werte als sinnvolle Entscheidungsgrundlage für die Wahl einer für Sie vorteilhaften zusätzlichen Altersvorsorge dienen können, müssen Sie in der Lage sein, die Angaben der Anbieter richtig einzuschätzen.

Dass dies häufig nicht einfach ist, zeigt **Abbildung 3** (vgl. S. 56). Dort sind die Verwaltungskosten von zwei „riesterfähigen“ zertifizierten Altersvorsorgeverträgen dargestellt, wie sie von den Produkthanbietern in den Vertragsbedingungen ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um private RVen, die von zwei bekannten deutschen Versicherungsunternehmen angeboten werden. Diese Beispiele sind durchaus typisch für viele zertifizierte Vorsorgeprodukte: Die Verwaltungskosten werden i.d.R. auf mehrere, z. T. sehr unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bezogen und zudem teilweise als monatliche, teilweise als jährliche und teilweise als Einmalbeträge erhoben. Auch für Fachleute ist es deshalb häufig nicht einfach, die Verwaltungskosten verschiedener Vorsorgeprodukte untereinander zu vergleichen.

Welche Auswirkungen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der vom Kunden insgesamt zu tragenden Verwaltungskosten haben können, verdeutlicht das folgende Beispiel (vgl. **Tabelle 5 auf S. 57**). Dabei werden zwei Vorsorgeprodukte miteinander verglichen, bei denen die Verwaltungskosten auf der Basis von unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen berechnet werden.

**Abbildung 3: Ausgewiesene Verwaltungskostenanteile bei zertifizierten Vorsorgeprodukten**

### Beispiel A: Private Rentenversicherung

Für den Tarif XXX werden folgende Kostensätze berechnet:

■ für Abschluss und Vertrieb:	1,49 %	vom Eigenbeitrag
■ für die Verwaltung:	3,50 %	vom Eigenbeitrag
	4,70 %	von der Zulage
	0,021 %	vom gebildeten Kapital in jedem Monat der Ansparphase
	1,65 %	der vereinbarten Rente nach Rentenbeginn
■ für den Wechsel in ein anderes gefördertes Produkt:	90 EUR	

### Beispiel B: Private Rentenversicherung

Die folgenden Angaben zu den Verwaltungskosten beziehen sich auf einen Altersvorsorgevertrag für eine „Förder-Rente“, bei dem vom Kunden ein Eigenbeitrag von 41 EUR monatlich eingezahlt wird. Dabei werden folgende Kostensätze ausgewiesen:

■ für Tilgung der Abschlusskosten:	3,30 EUR	monatlich während der ersten 10 Jahre
■ für die Verwaltung:	2,65 EUR	monatlich
	7,0 %	der Zulage
	0,05 %	des zur Verfügung stehenden Kapitals zum vereinbarten Rentenbeginn, soweit es auf bereits zugeflossene Zulagen entfällt (jährlich)
	1,0 %	der vereinbarten Rente ab Rentenbeginn
	0,50 EUR	monatlich von Rentenbeginn an
■ für den Wechsel in ein anderes gefördertes Produkt:	0,2 %	der Differenz aus dem Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn und dem vorhandenen Deckungskapital zum Zeitpunkt der Kündigung



**Tabelle 5: Beispiel für die Wirkung unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen für die Verwaltungskosten**

1 200 EUR Jahresbeitrag ergeben nach ... Jahren ein Vermögen von ... EUR:			
Jahre	ohne Verwaltungskosten	Verwaltungskosten 10% der Beiträge jährlich – Produkt A –	Verwaltungskosten 1% des Kapitals jährlich – Produkt B –
1	1 200	1 080	1 188
5	6 765	6 088	6 557
10	15 817	14 235	14 901
15	27 931	25 138	25 520
20	44 143	39 728	39 034
25	65 837	59 254	56 233
30	94 870	85 383	78 121
35	133 722	120 350	105 976
40	185 714	167 143	141 426
45	255 292	229 763	186 541

Annahmen: Rendite jährlich 6%, nachschüssige Verzinsung

- Bei Produkt A werden die Verwaltungskosten – wie das z. B. bei Versicherungen üblich ist – als Anteil an den regelmäßig gezahlten Beiträgen (Prämien) ausgewiesen (im Beispiel: 10% der jährlichen Beiträge); dieser Anteil der Einzahlungen der Versicherten wird also gar nicht erst zu deren Gunsten angelegt. Bei Produkt B werden die Verwaltungskosten hingegen – wie z. B. bei Investmentfonds üblich – als Anteil am angesparten Kapital bestimmt (im Beispiel: jährlich 1% des angesparten Kapitals). Das Beispiel zeigt nun, welches Altersvorsorgekapital sich nach unterschiedlich langen Zeiträumen ergibt, wenn für die beiden Vorsorgeprodukte pro Jahr ein regelmäßiger Beitrag von 1 200

Euro (100 Euro pro Monat) aufgewendet wurde. Dabei wird in beiden Fällen eine Verzinsung von 6 % pro Jahr unterstellt.

- **Tabelle 5** weist zunächst aus, welches Vorsorgevermögen sich ergeben hätte, wenn keinerlei Verwaltungskosten angefallen wären. Diesem sog. Bruttovermögen werden dann die Vermögenswerte gegenübergestellt, die sich bei Berücksichtigung der Verwaltungskosten nach unterschiedlich langen Zeiträumen ergeben. Es wird deutlich, dass die Auswirkungen der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen auf die Höhe der Verwaltungskosten – je nach Anlagedauer – sehr unterschiedlich sind.

Bei kurzen Laufzeiten der Anlage erweist sich die Berechnung der Verwaltungskosten als Anteil des angesparten Kapitals (Produkt B) für den Anleger als vorteilhaft: Nach 10 Jahren ergibt sich in dem Modellbeispiel bei dieser Form des Abzugs der Verwaltungskosten ein um immerhin knapp 700 Euro (d. h. fast 5 %) höheres Endkapital als bei Produkt A.

Bei langen Anlagelaufzeiten ergibt sich dagegen ein völlig anderes Bild: Werden z. B. 45 Jahre jedes Jahr 1 200 Euro für die Altersvorsorge angelegt, ergibt sich bei Produkt A – trotz identischer Verzinsung – aufgrund der unterschiedlichen Berechnung der Verwaltungskosten ein um rd. 23 % höherer Endbetrag als bei Produkt B. Bei Produkt A wären im Laufe der 45 Anlagejahre gut 25 000 Euro, bei Produkt B dagegen fast 70 000 Euro (also mehr als ein Viertel des Bruttovermögens nach 45 Jahren) für die Verwaltung des Vorsorgeproduktes aufgewendet worden.

Dieses Beispiel macht drei Dinge deutlich: Zum einen zeigt sich, dass – bei gleicher Kapitalverzinsung – die Berechnung der Verwaltungskosten als jährlicher prozentualer Anteil des angesammelten Kapitals für den Anleger umso ungünstiger wird, je länger die Laufzeit des Vertrages ist; die Berechnung der Verwaltungskosten als prozentualer Anteil der eingezahlten Beiträge ist dagegen für den Kunden umso ungünstiger, je kürzer die Laufzeit ist. Zum anderen wird aber auch sehr deutlich, dass der Ausweis der Verwaltungskosten als Prozentsatz – noch dazu von unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen – nicht ohne weiteres offenbart, auf welche Beträge sich die Verwaltungskosten im Laufe der Vertragslaufzeit tatsächlich summieren. Wenn es um die Höhe der Verwaltungskosten der zusätzlichen Altersversorgung geht, sollten Sie sich daher

stets verdeutlichen, was bestimmte Verwaltungskostenprozeentsätze in Ihrem konkreten Einzelfall in Euro und Cent bedeuten. Sofern Sie dies selbst nicht ohne weiteres ermitteln können oder wollen, sollten Sie die Anbieter der Vorsorgeprodukte direkt danach fragen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der ausgewiesenen Verwaltungskosten vor allem dann aussagekräftig ist, wenn Vorsorgeprodukte des gleichen Produkttyps (vgl. S. 65 ff.) miteinander verglichen werden. Hier sind die Rahmenbedingungen, z. B. bezüglich Anlage des angesparten Kapitals und daraus zu erwartender Renditen, zumindest einigermaßen ähnlich. Ein aussagekräftiger Vergleich der ausgewiesenen Verwaltungskosten von Vorsorgeprodukten unterschiedlicher Produkttypen – z. B. einer privaten RV und eines Investmentfonds – ist dagegen zumindest für den Laien sehr schwierig. Bei „riesterfähigen“ Sparplänen wird sogar teilweise ausgewiesen, dass überhaupt keine Abschlusskosten oder Kosten der laufenden Verwaltung entstehen würden; hier fällt allerdings die Verzinsung des angesparten Kapitals entsprechend niedrig aus.

Gesondert ausweisen müssen die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die Kosten, die Ihnen beim Wechsel des Anlageproduktes entstehen. Anders als bei vielen anderen Produkten der Vermögensbildung ist es bei zertifizierten „Riester-Produkten“ jederzeit möglich, kurzfristig den Vertrag zu kündigen und das gesamte, bis dahin angesparte Kapital (einschl. Zulagen und Zinsen) in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen. Allerdings kann der Anbieter hierfür Gebühren geltend machen; diese „Wechselkosten“ sind (ebenso wie die übrigen Verwaltungskosten) im Vertrag zu nennen. Die Höhe der Wechselkosten ist vor allem dann wichtig, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie das gewählte Vorsorgeprodukt nicht dauerhaft beibehalten wollen, sondern sich in den nächsten Jahren möglicherweise doch noch für ein anderes Produkt entscheiden. In diesem Falle sollten Sie darauf achten, dass die Wechselkosten in dem zunächst abgeschlossenen Vertrag möglichst gering sind oder sogar – wie es bei einigen zertifizierten Produkten der Fall ist – überhaupt nicht anfallen.



#### Hinweis:

Die Stiftung Warentest hat inzwischen eine größere Anzahl von zertifizierten Vorsorgeprodukten getestet und dabei u. a. auch die Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift „Finanztest“ veröffentlicht worden.

### 3.3 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten

Auf S. 52 ff. wurde dargestellt, dass der persönliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der „Riester-Rente“ für einen Arbeitnehmer tendenziell im Schnitt geringer sein dürfte, wenn die zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung durchgeführt wird. Da der Arbeitgeber i. d. R. einen Teil des bürokratischen Aufwandes der Zusatzvorsorge übernimmt, muss sich der Arbeitnehmer entsprechend weniger um die Durchführung seiner Zusatzvorsorge kümmern als bei einer privaten Altersvorsorge. Allerdings sind – und das ist die „Kehrseite“ des für die Beschäftigten tendenziell geringeren Verwaltungsaufwandes bei der betrieblichen Altersversorgung – auch Ihre persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten geringer, wenn Sie die „Riester-Rente“ zur Förderung einer betrieblichen Altersversorgung nutzen wollen. Das gilt im Prinzip sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase.

Wollen Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nutzen, stehen Ihnen zunächst einmal grundsätzlich nur die von Ihrem Arbeitgeber angebotenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das betrifft u. a. den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung („riesterfähig“ können nur betriebliche Versorgungssysteme sein, die als Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds durchgeführt werden) und die Wahl des Produktanbieters (z. B. die Versicherungsgesellschaft, bei der eine Direktversicherung abgeschlossen wird). Sie selbst haben dagegen grundsätzlich keine Möglichkeiten, über die Form der Anlage Ihrer Beiträge für die „Riester-Rente“ mitzuentscheiden, wenn diese als betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird – es sei denn, in Ihrem Unternehmen sind solche Gestaltungsmöglichkeiten ausdrücklich vorgesehen.

Bislang hatten Arbeitnehmer nicht einmal einen Anspruch darauf, dass in ihrem Betrieb überhaupt eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet wird. Das hat sich allerdings mit der Rentenreform 2001 grundlegend geändert: Künftig müssen alle Unternehmen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnen, die „Riester-Rente“ auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.

Auch dabei besteht allerdings für den Arbeitnehmer keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Durchführungsweges oder des Produktanbie-

ters. Man kann z. B. nicht verlangen, dass eine Direktversicherung durch den Arbeitgeber eingerichtet wird, wenn dieser eine Pensionskasse vorzieht. Und wenn der Arbeitgeber eine Direktversicherung für seinen Mitarbeiter abschließt, hat dieser auch kein Recht auf Abschluss bei einer bestimmten Versicherungsgesellschaft. Auch hier obliegt dem Arbeitgeber die volle Gestaltungsfreiheit. Wenn der Arbeitgeber keine andere förderfähige Form der betrieblichen Altersversorgung anbietet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung.

Wenn Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung nutzen wollen, steht Ihnen zudem eine spezielle Gestaltungsoption nicht zur Verfügung, die bei „riesterfähigen“ privaten Vorsorgeprodukten u.U. möglich ist: Die Kapitalentnahme zur Finanzierung von Wohneigentum (vgl. S. 39). Wenn Sie sich dazu entschließen, die geförderte Zusatzvorsorge im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung durchzuführen, haben Sie nach einigen Jahren **nicht** die Möglichkeit, die bis dahin angesparten finanziellen Mittel vorübergehend zu entnehmen und für den Erwerb von Wohneigentum zu verwenden.

Auch in der Auszahlungsphase stehen Ihnen für die „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich nur jene Optionen offen, die Ihr Arbeitgeber vorgesehen hat. Wenn z. B. das Betriebsrentensystem in einem Unternehmen im Todesfall die Zahlung von Hinterbliebenenrenten vorsieht, so können Sie als Arbeitnehmer grundsätzlich nicht auf die Absicherung des Hinterbliebenenschutzes verzichten – selbst wenn Sie unverheiratet und kinderlos sein sollten und deshalb die Hinterbliebenenrente nicht nutzen.

Ähnliches gilt für viele weitere Bereiche, so z. B. hinsichtlich der Art der Leistungsauszahlung im Alter sowie der Dynamisierung der Leistungen: Sie haben als Arbeitnehmer bei der betrieblichen Altersversorgung i. d. R. keine Wahlmöglichkeit; dem Unternehmen obliegt die alleinige Gestaltungsfreiheit (es sei denn, das Betriebsrentensystem des Betriebes, in dem Sie beschäftigt sind, sieht etwas anderes vor).

Letztlich zeigt sich damit, dass Ihre persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase relativ

gering sind, wenn Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchführen.

Es deutet sich allerdings an, dass künftig vermehrt betriebliche Altersversorgungssysteme – tarifvertraglich vereinbart – eingerichtet werden, die den Arbeitnehmern weitergehende Gestaltungsoptionen als die herkömmlichen Formen der Betriebsrentensysteme einräumen; Informationen hierzu erhalten Sie ggf. bei Ihrer Personalabteilung. Gegenwärtig sind die Gestaltungsspielräume bei „riesterfähigen“ privaten Vorsorgeprodukten aber noch deutlich größer.

### 3.4 Möglichkeit der Absicherung biometrischer Risiken

Bei den Tipps zur persönlichen Versorgungsanalyse (S. 13 ff.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass man bei allen Überlegungen zur zusätzlichen Altersvorsorge auch die Sicherung der Risiken „vorzeitige Invalidität“ und „Versorgung der Hinterbliebenen“ nicht außer Acht lassen sollte.

Grundsätzlich gilt: Wenn man das durch die jüngste Rentenreform geminderte künftige Leistungsniveau der gesetzlichen RV in vollem Umfang durch Zusatzvorsorge ausgleichen will, ist neben dem Aufbau eines Vorsorgevermögens zur Sicherstellung eines zusätzlichen Einkommens im Alter auch die zusätzliche Absicherung dieser beiden sog. biometrischen Risiken erforderlich.

Grundsätzlich ist dies mit der „Riester-Rente“ sowohl im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als auch bei privater Vorsorge möglich. Anders als bei der gesetzlichen RV sind im Bereich der Zusatzvorsorge jedoch die biometrischen Risiken „Invalidität“ und „Hinterbliebenenschutz“ nicht immer „automatisch“ in den Sicherungsumfang einbezogen.

Im Hinblick auf die Absicherung biometrischer Risiken im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gilt jedoch – wie grundsätzlich bei den persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Betriebsrentensysteme (vgl. S. 60 ff.): Als Arbeitnehmer in einem Unternehmen sind Sie immer auf die in Ihrem Betrieb angebotene Form der betrieblichen Altersversorgung festgelegt.

Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nur dann, wenn das Unternehmen im Rahmen seines betrieblichen Systems solche Möglichkeiten vorsieht. Ein Anspruch seitens der Arbeitnehmer besteht darauf nicht.

Für die Absicherung biometrischer Risiken heißt das: Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer können sich nur in solchen Fällen ergeben, in denen das betriebliche Sicherungssystem entsprechende Wahlmöglichkeiten ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall kann man die geförderte betriebliche Altersversorgung so „maßschneidern“, dass sie den persönlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen möglichst genau gerecht wird.



**Hinweis:**

Vor der Entscheidung, die „Riester-Rente“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu nutzen, sollten Sie sich also genau über die konkreten Regelungen informieren, die in dem Unternehmen gelten, in dem Sie tätig sind.

Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber – i. d. R. von der Personalabteilung – oder auch von der Arbeitnehmervertretung in Ihrem Betrieb.

Wenn Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen der privaten Altersvorsorge nutzen, stehen Ihnen dagegen generell größere individuelle Gestaltungsmöglichkeiten offen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Absicherung der biometrischen Risiken „Invalidität“ und „Versorgung von Hinterbliebenen“. Der Einzelne kann innerhalb eines relativ weiten rechtlichen Rahmens selbst entscheiden, wie die geförderte zusätzliche Sicherung gestaltet sein soll. Allerdings sind die Anbieter privater Vorsorgeprodukte nicht verpflichtet, „Riester-Renten“ anzubieten, die eine Invaliditäts- und/oder einen Hinterbliebenenschutz enthalten. Bislang gibt es erst relativ wenige derartige „riesterfähige“ Produkte.



**Hinweis:**

Wenn Sie im Rahmen einer privaten „Riester-Rente“ auch Invalidität oder Hinterbliebenenschutz sichern wollen, sollten Sie die Produkthanbieter gezielt danach fragen.

Was bei der konkreten Entscheidung, ob Sie mit der „Riester-Rente“ allein Ihre Altersversorgung aufstocken oder aber auch Ihre Invaliditäts- und Hinterbliebenensicherung verbessern wollen, alles zu bedenken ist, wird im Rahmen der Hinweise zum 4. Entscheidungsschritt (vgl. **S. 65 ff.**) erläutert.



## 4. Welches Produkt der „Riester-Rente“?

### Hinweise zum 4. Entscheidungsschritt

Wenn Sie die „Riester-Rente“ zur Förderung Ihrer privaten Altersvorsorge nutzen wollen, stehen Sie vor der Entscheidung, welchen der zahlreichen förderfähigen Altersvorsorgeverträge, die inzwischen angeboten werden, Sie abschließen sollen. Sofern Sie die neue Förderung dagegen für Ihre betriebliche Altersversorgung nutzen wollen, haben Sie nur dann eine Wahl zwischen verschiedenen Produkten, wenn das Betriebsrentensystem des Unternehmens, in dem Sie tätig sind, eine solche Wahl vorsieht. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen die Entscheidung zwischen verschiedenen Vorsorgeprodukten erleichtern.

Beachten Sie bitte, dass die neue Förderung im Rahmen der privaten Altersvorsorge generell nur für solche Produkte in Anspruch genommen werden kann, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) als förderfähig zertifiziert worden sind. In diesen Vorsorgeverträgen muss ausdrücklich auf die erfolgte Zertifizierung hingewiesen und die von der BAFin vergebene Zertifizierungsnummer genannt werden. Ob ein Ihnen angebotener privater Altersvorsorgevertrag tatsächlich zertifiziert worden ist, können Sie auch bei der BAFin (z. B. auf deren Homepage im Internet unter [www.altzerg.bund.de](http://www.altzerg.bund.de)) oder bei Verbraucherzentralen und -verbänden in Erfahrung bringen.



#### Hinweis:

Mit der Zertifizierung eines Produktes wird von der BAFin allerdings ausschließlich bestätigt, dass für Vorsorgeaufwendungen in dem entsprechenden Altersvorsorgevertrag die staatliche Förderung in Anspruch genommen werden kann. Das Aufsichtsamt prüft ausdrücklich nicht, ob es sich um ein „gutes“ Anlageprodukt handelt.

Bislang sind ca. 3 500 verschiedene Altersvorsorgeverträge von der BAFin zertifiziert und damit als förderfähig i. S. der „Riester-Rente“ bestätigt

worden. Diese enorme Produktvielfalt mag auf den ersten Blick verwirrend wirken. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Produktpalette tatsächlich weitaus weniger differenziert ist, als die große Anzahl verschiedener Altersvorsorgeverträge vermuten lässt. Alle bislang zertifizierten Vorsorgeverträge sind nämlich im Wesentlichen drei Produkttypen zuzuordnen; es gibt:

- Versicherungsprodukte in Form herkömmlicher oder fondsgebundener privater RVen,
- Banksparpläne (Bankguthaben mit Zinsansammlung), die von Kreditinstituten angeboten werden,
- Investmentprodukte, bei denen das angesparte Kapital in Investmentfonds angelegt ist, d. h. in Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds.

Bevor Sie sich für einen bestimmten Altersvorsorgevertrag entscheiden, sollten Sie zunächst überlegen, welcher dieser drei Produkttypen Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen hinsichtlich der zusätzlichen Altersvorsorge am besten gerecht werden kann. Eine kurze allgemeine Darstellung dieser drei Typen von Altersvorsorgeprodukten und ihrer Wirkungsweise finden Sie z. B. in der BfA-Broschüre „Altersvorsorge“. Umfangreichere Informationen können Sie u. a. bei den Einrichtungen des Verbraucherschutzes, in der Fachliteratur und natürlich auch bei den Anbietern entsprechender Produkte erhalten.

Die folgenden Tipps zeigen insbesondere typische Eigenschaften der genannten Produkttypen auf und geben Hinweise, was Sie bei einer Entscheidung für ein konkretes „Riester-Renten-Produkt“ beachten sollten. Diese Tipps können auch dann hilfreich sein, wenn Sie die „Riester-Rente“ im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung nutzen möchten und Ihr Arbeitgeber dazu mehrere Vorsorgeprodukte als Alternative anbietet. Denn auch dabei handelt es sich i. d. R. um Formen der Altersversorgung, die sich an Versicherungs-, Bank- oder Investmentprodukten orientieren.

#### 4.1 Persönliche Gestaltungsmöglichkeiten

Die genannten Produkttypen unterscheiden sich u. a. dadurch, dass sie Anlegern unterschiedliche persönliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

## Sicherung biometrischer Risiken

Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Möglichkeit, die biometrischen Risiken „Invalidität“ und „Versorgung von Hinterbliebenen“ überhaupt sichern zu können. Grundsätzlich ist eine solche Absicherung biometrischer Risiken nur bei Versicherungsprodukten, nicht jedoch im Rahmen von Sparplänen oder Investmentprodukten möglich. Denkbar ist allenfalls, dass Anbieter aus dem Bank- oder Investmentbereich einen Teil der von den Anlegern eingezahlten Beiträge dazu verwenden, bei einem Versicherungsunternehmen ein Versicherungsprodukt zur Absicherung biometrischer Risiken zu kaufen, um ihren Kunden diese Absicherung neben dem Aufbau von Vorsorgevermögen in einem Fonds oder Bankspargplan zu ermöglichen. Bislang ist allerdings zu beobachten, dass im Bereich der privaten Altersvorsorge kaum „Riester-Produkte“ angeboten werden, bei denen die Risiken „Invalidität“ und „Hinterbliebenenversorgung“ mitgesichert werden. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung finden sich dagegen häufiger entsprechende Angebote.



### Hinweis:

Wenn Sie darüber nachdenken, ob Sie im Rahmen Ihrer „Riester-Rente“ auch die beiden genannten Risiken zusätzlich absichern wollen, sollten Sie sich vergegenwärtigen, dass das künftige Leistungsniveau der gesetzlichen RV nicht nur bei den Altersrenten, sondern auch den Renten bei vorzeitiger Invalidität und den Hinterbliebenenrenten gemindert wird. Die gesetzliche Rente im Fall vorzeitiger Invalidität fällt aufgrund der Rentenreform sogar in doppelter Weise geringer aus (vgl. [S. 14 ff.](#)). Ein vollständiger Ausgleich des verringerten Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente ist also – wenn überhaupt – nur dann möglich, wenn man sich auch für den Fall der beiden genannten biometrischen Risiken zusätzlich absichert.

Auf der anderen Seite gilt: In der zusätzlichen Altersvorsorge „ist nichts umsonst“. Wer auch im Fall vorzeitiger Invalidität eine zusätzliche Leistung neben der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente erhalten möchte oder im Fall des vorzeitigen Todes seine Hinterbliebenen zusätzlich sichern will, erhält entweder im Alter selbst eine geringere zusätzliche Monatsrente oder muss in der Ansparphase einen höheren Beitrag zahlen.

Der „Preis“ für die Absicherung biometrischer Risiken ist – anders als in der gesetzlichen RV – im Bereich der privaten Vorsorge allerdings nicht für jeden gleich hoch. Wie viel eine private Absicherung dieser Risiken, insbesondere des Risikos der vorzeitigen Invalidität, kostet, ist vielmehr davon abhängig, wie wahrscheinlich dieses Risiko im speziellen Einzelfall eintritt („risikospezifische Beiträge“): Wer z. B. aufgrund von Vorerkrankungen mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, „invalide“ (bzw. in der Sprache der Privatversicherung: „berufsunfähig“) zu werden, muss eine deutlich höhere Prämie als ein gesunder Versicherter zahlen, wenn bei Eintritt von Invalidität eine zusätzliche Leistung gezahlt werden soll. Gerade für diejenigen, die eine zusätzliche Sicherung besonders nötig haben, wird eine solche Zusatzsicherung für den Fall der Invalidität also besonders teuer. Da im Rahmen der „Riester-Rente“ maximal 15 % des geförderten Vorsorgebeitrags für die Absicherung des Risikos „Invalidität“ aufgewendet werden dürfen, ist in solchen Fällen u. U. nicht auszuschließen, dass ein vollständiger Ausgleich des verringerten Leistungsniveaus der gesetzlichen RV durch die geförderte zusätzliche Vorsorge überhaupt nicht möglich ist.

Generell gilt außerdem, dass kein Versicherungsunternehmen gezwungen ist, mit jedem Interessenten Vorsorgeverträge zu schließen; es besteht kein „Kontrahierungszwang“. Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, vor Erreichen des Rentenalters invalide zu werden, finden deshalb i. d. R. überhaupt keine Versicherung, bei der sie eine zusätzliche Sicherung für den Fall der Invalidität abschließen können. Dies gilt z. B. für Personen mit sehr schweren Krankheiten oder sehr schwerwiegenden Vorerkrankungen (z. B. mehrmalige Herzinfarkte). Anders ist es dagegen bei betrieblichen Alterssicherungssystemen, die – zumindest bislang – häufiger entsprechende Leistungen vorsehen.

Vor der Entscheidung, gegen welche biometrischen Risiken Sie sich im Rahmen einer privaten „Riester-Rente“ absichern wollen, sollten Sie sich also genau über die hierfür anfallenden Kosten informieren. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, Angebote mehrerer privater Anbieter einzuholen, um entsprechende Preisvergleiche anstellen zu können. Auch die Einrichtungen des Verbraucherschutzes können hier wichtige Informationen liefern. Zudem sollten Sie sich erkundigen, ob und zu welchen Bedingungen eine Absicherung dieser biometrischen Risiken in der betrieblichen Alterssicherung des Unternehmens angeboten wird, in dem Sie tätig sind. Oftmals ist dies dort einfacher und „billiger“ möglich.

## **Einflussmöglichkeiten auf die Anlage des Vorsorgekapitals**

Unterschiedliche persönliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen sich Ihnen bei den verschiedenen Produkttypen auch im Hinblick auf die Möglichkeit, über die Art der Anlage des von Ihnen angesparten Vorsorgekapitals mitzuentcheiden.

Bei Versicherungsprodukten haben Sie als Anleger keinerlei Möglichkeit, die Art der Anlage des von Ihnen angesparten Kapitals zu beeinflussen. Häufig werden die Anleger nicht einmal im Einzelnen erfahren, welche Anlageprodukte dabei ausgewählt werden.

Wenn Sie also z. B. – aus welchen Gründen auch immer – vermeiden möchten, dass Ihr Geld in bestimmten Branchen oder in Wertpapieren aus bestimmten Regionen der Erde angelegt wird, oder Sie im Gegenteil gerade besonderen Wert darauf legen, dass Ihr Geld in bestimmten Branchen oder in bestimmten Regionen der Welt angelegt wird, können Sie diese persönlichen Wünsche bei der Wahl eines Versicherungsproduktes im Regelfall nicht realisieren.

Wenn Sie einen zertifizierten – d. h. „riesterfähigen“ – Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, muss Sie der Anbieter allerdings schriftlich darüber informieren, ob und wie er „ethische, soziale und ökologische Belange“ bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

Führen Sie dagegen die geförderte „Riester-Rente“ im Rahmen eines Investmentproduktes durch, können Sie Ihre persönlichen Anlagevorstellungen zumindest innerhalb gewisser Grenzen realisieren. Zwar hat selbstverständlich auch bei Investmentfonds der Anleger keinen direkten Einfluss auf die Anlagepolitik der entsprechenden Anbieter; es werden jedoch teilweise zertifizierte Fondsprodukte angeboten, bei denen die Anleger aus einigen Investmentfonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten diejenigen auswählen können, in dem ihre „Riester-Rente“ durchgeführt werden soll. Bei Interesse sollten Sie sich bei den Fondsanbietern nach entsprechenden zertifizierten Fonds erkundigen.

## Art der Leistungsauszahlung

Die im Rahmen der „Riester-Rente“ geförderten verschiedenen Typen von Vorsorgeprodukten unterscheiden sich auch danach, in welcher Weise die Leistungen im Alter ausgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass bei „riesterfähigen“ Altersvorsorgeverträgen die Leistungen stets bis ans Lebensende gezahlt werden müssen. Eine „Riester-Rente“ kann also niemals auf einen bestimmten Zeitraum – z. B. auf 5, 10 oder 25 Jahre – begrenzt werden. Dies würde auch der grundlegenden Philosophie der neuen Förderregelungen widersprechen: Mit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge soll ja das im Rahmen der jüngsten Rentenreform geminderte Leistungsniveau der gesetzlichen RV ausgeglichen werden. Dieses verringerte Leistungsniveau besteht aber über die gesamte Laufzeit der Rente, d. h. bis zum Lebensende des Rentenbeziehers. Insofern ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber für Altersvorsorgeverträge, die nach den Regelungen der „Riester-Rente“ gefördert werden, ebenfalls eine lebenslange Leistungsauszahlung vorgesehen hat.

Allerdings sind nach den gesetzlichen Regelungen zwei unterschiedliche Arten der lebenslangen Leistungszahlung möglich. Zum einen kann das bis zum Rentenbeginn angesparte Vorsorgekapital vom Zeitpunkt des vorgesehenen Leistungsbeginns an (frühestens vom 60. Lebensjahr an) als gleich bleibende oder steigende lebenslange monatliche Rente („Leibrente“) ausgezahlt werden. Alternativ sieht das Gesetz aber auch die Möglichkeit vor, vom Zeitpunkt des Leistungsbeginns an bis zum 85. Lebensjahr einen Auszahlungsplan zu vereinbaren, an den sich vom 85. Lebensjahr an eine lebenslange Leibrente anschließt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden möglichen Leistungsgestaltungen der „Riester-Rente“ liegt darin, dass bei Tod des Versicherten zwischen dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns und dem 85. Lebensjahr bei der Leistungsvariante „Auszahlungsplan mit anschließender Leibrente“ die noch nicht zur Auszahlung gelangten Mittel des Auszahlungsplans an die Erben des Versicherten gezahlt werden. Bei der Leistungsvariante „Leibrente ab Leistungsbeginn“ werden dagegen nach dem Tod des Versicherten grundsätzlich keine Leistungen mehr gezahlt. (Ausnahme: Die „private Rente mit Rentengarantie“, bei der die monatlichen Rentenzahlungen auch bei Tod des Versicherten über den vertraglich vereinbarten Mindestzeitraum laufen.) Auf der anderen Seite fallen jedoch bei der Leistungsvariante „Leibrente ab Leistungsbeginn“ – gerade weil die Leistungen mit dem Tod des Versicherten enden und dies die Versicherungen bei ihrer Kalkulation berücksichtigen – die

monatlichen Rentenzahlungen unter sonst gleichen Bedingungen im Regelfall höher aus als bei der Leistungsvariante „Auszahlungsplan mit anschließender Leibrente“ (und der „Rente mit Rentengarantie“), da dort in jedem Fall die für den Auszahlungsplan vorgesehenen Mittel für den einzelnen Vertrag ausgeschüttet werden müssen.

Sie müssen sich bei Vertragsabschluss aber noch nicht endgültig entscheiden, welche der beiden möglichen Auszahlungsvarianten Sie wählen. Da bei „Riester-Renten“ bis zum Beginn der Auszahlungsphase kurzfristig der Wechsel in ein anderes zertifiziertes Produkt möglich ist, können Sie kurz vor Erreichen des Rentenalters noch die Auszahlungsform bestimmen.



### Hinweis:

Welche der beiden Auszahlungsvarianten für Sie vorteilhaft ist, hängt ganz wesentlich von Ihren individuellen Lebensperspektiven und Ihrer persönlichen Lebensplanung ab.

Wenn Sie auf eine möglichst hohe monatliche Zusatzrente bis zu Ihrem Lebensende (als Ersatz für das geringere Leistungsniveau der gesetzlichen RV) Wert legen, spricht dies tendenziell eher für die Auszahlungsvariante „Leibrente ab Leistungsbeginn“.

Für die Leistungsvariante „Auszahlungsplan mit anschließender Leibrente“ sollten Sie sich dagegen eher dann entscheiden, wenn Sie sichergehen wollen, dass bei einem relativ frühen Tod zumindest Ihre Erben noch etwas von dem angesparten Vorsorgekapital haben – selbst wenn dafür Ihre monatliche Zusatzrente zu Lebzeiten etwas geringer ausfallen sollte.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die bei Tod des Versicherten vor Vollendung des 85. Lebensjahres erfolgende Auszahlung der Restmittel aus dem Auszahlungsplan an die Erben grundsätzlich als „schädliche Verwendung“ der geförderten Zusatzvorsorge zu betrachten ist. (Ähnliches gilt im Übrigen im Fall der „Rente mit Rentengarantie“ für die nach dem Tod des Versicherten noch ausgezahlten Leistungen.) Demzufolge müssen die Erben die auf diesen Betrag entfallenden Fördermittel im Regelfall zurückzahlen. Nur soweit der Ehepartner des bzw. der Verstorbenen die Restmittel aus dem Auszahlungsplan erhält und diese unmittelbar in einen förderfähigen Altersvorsor-

gevertrag überweist, liegt keine schädliche Verwendung vor; in diesem Fall ist keine Rückzahlung der Fördermittel notwendig.

Als spezielle Form der Auszahlungsvariante „Auszahlungsplan mit anschließender Leibrente“ kann auch – ohne dass dadurch der Anspruch auf Förderung verloren ginge – vereinbart werden, bis zu 20 % des angesparten Vorsorgekapitals zu Beginn der Leistungsphase als Einmalbetrag auszahlen zu lassen und nur die restlichen 80 % für die Finanzierung des Auszahlungsplans bis zum 85. Lebensjahr und die sich daran anschließende lebenslange Rente zu verwenden. Diese Auszahlungsvariante der „Riester-Rente“ mag insbesondere attraktiv erscheinen, wenn man sich beim Eintritt in den Ruhestand z. B. lang gehegte Wünsche erfüllen will oder aus anderen Gründen einen größeren Geldbetrag benötigt.



#### Hinweis:

Sie sollten aber daran denken, dass die regelmäßigen Zahlungen im gesamten Rentenbezugszeitraum entsprechend niedriger ausfallen, wenn ein Teil des Vorsorgekapitals zu Beginn der Leistungsphase als Einmalbetrag ausgezahlt wird. Die Leistungen der zusätzlichen Altersvorsorge reichen dann u. U. nicht aus, um das durch die jüngste Rentenreform verringerte Leistungsniveau der gesetzlichen Rente voll auszugleichen.

## 4.2 Rendite der verschiedenen Produkttypen

Die drei Produkttypen der geförderten privaten Altersvorsorge – Versicherungsprodukte, Banksparpläne und Investmentprodukte – unterscheiden sich deutlich im Hinblick auf ihre Rendite. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen der **garantierten** Rendite eines Vorsorgeproduktes und dessen **durchschnittlich zu erwartender** Rendite.

### Garantierte Rendite der verschiedenen Produkttypen

Bei allen als „riesterfähig“ zertifizierten Vorsorgeverträgen muss der Anbieter den Anlegern zusagen, dass das angesparte Kapital zu Beginn

der Auszahlungsphase zumindest der Summe der vom Anleger eingezahlten Beiträge (zuzüglich der staatlichen Zulagen, aber ggf. abzüglich der Beitragsanteile zur Finanzierung eines Invaliditätsschutzes) entspricht. Mit dieser „Beitragsgarantie“ sagt der Anbieter zu, dass die im Rahmen der „Riester-Rente“ geförderten Vorsorgeprodukte zumindest eine Rendite von 0% realisieren. Dies ist keineswegs selbstverständlich: Es hat in der Vergangenheit immer wieder Fälle gegeben, in denen Geldanlagen über mehrere Jahrzehnte negative Renditen erbracht haben, die Anleger also am Ende – teilweise deutlich – weniger herausbekommen haben als eingezahlt wurde. Die Zusage, dass alle „riesterfähigen“ Produkte der privaten Altersvorsorge – gleich, ob Banksparpläne, Versicherungs- oder Investmentprodukte – bei Leistungsbeginn zumindest den Wert der zuvor eingezahlten Beiträge inklusive Zulagen aufweisen, stellt für den Anleger insoweit ein nicht unerhebliches Maß an Sicherheit dar. Eine vergleichbare Sicherheit gibt es für viele andere Anlageprodukte nicht.

Dabei sollten Sie allerdings nicht übersehen, dass es sich bei dieser Beitragsgarantie um eine nominale Zusage handelt: Zugesagt wird, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns ein Kapital zur Verfügung steht, das „in Euro und Cent“ zumindest dem entspricht, was zuvor als Beitrag und Zulage eingezahlt wurde. Ein Ausgleich für die im Laufe der Zeit zu erwartende inflationsbedingte Entwertung dieses Kapitalbetrages wird dagegen nicht zugesagt. Bei „Riester-Renten“ im Rahmen der privaten Altersvorsorge wird also eine **nominale** Rendite von 0% zugesichert, **real** kann es dagegen auch zu Negativrenditen kommen.

„Riesterfähige“ Vorsorgeprodukte aus dem Versicherungsbereich und Banksparpläne garantieren u. U. sogar eine deutlich höhere Rendite als die gesetzlich vorgegebene Beitragsgarantie: Bei klassischen privaten RVen werden die garantierten Rentenzahlbeträge auf Basis einer Verzinsung von 3,25% des angelegten Sparkapitals kalkuliert. Bei vielen zertifizierten Banksparplänen wird dem Anleger ein fester (allerdings zumeist relativ niedriger) „Basiszins“ zugesagt, wie dies von vergleichbaren herkömmlichen Produkten („Bonussparpläne“ o. Ä.) bekannt ist.

Die **garantierte** Rendite ist bei solchen Versicherungs- und Bankprodukten somit deutlich höher als bei anderen Produkten der „Riester-Rente“, für die allein die Beitragsgarantie gilt.

## Durchschnittlich zu erwartende Rendite

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit und der Prognosen über die künftigen ökonomischen Entwicklungen wird erwartet, dass die tatsächliche Rendite der „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukte im Durchschnitt deutlich oberhalb der garantierten Werte liegen wird. Tendenziell dürfte dabei die **durchschnittlich zu erwartende** Rendite bei Investmentprodukten am höchsten ausfallen. So zeigte sich in der Vergangenheit z. B., dass

- langjährige Anlagen in Aktienfonds im Durchschnitt jährliche Renditen zwischen etwa 8 und 10 % erbrachten,
- Versicherungsprodukte mit vergleichbar langen Laufzeiten im Durchschnitt Renditen zwischen etwa 5,5 und 7 % jährlich realisierten und
- Banksparpläne ähnliche, teilweise auch geringere durchschnittliche Renditen realisierten.

Niemand kann Ihnen allerdings garantieren, dass diese Erfahrungswerte aus der Vergangenheit ohne weiteres auf die Zukunft übertragbar sind. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den genannten Werten um die Renditen allgemeiner – d. h. nicht zertifizierter – Anlageprodukte handelt und es keineswegs sicher ist, ob bei „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten im Durchschnitt die gleichen Renditen zu erwarten sind. Seitens der Produktanbieter – insbesondere aus dem Investmentbereich – wurde vielmehr bereits deutlich hervorgehoben, dass bei „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten dieses Typs im Schnitt mit deutlich geringeren Renditen gerechnet werden muss als bei vergleichbaren anderen Fondsprodukten (vgl. S. 40f.). Grundsätzlich dürfte aber davon auszugehen sein, dass auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen künftig damit zu rechnen ist, dass die durchschnittlich zu erwartende Rendite bei „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten aus dem Investmentbereich höher ausfallen dürfte als bei „Riester-Renten“ auf Basis herkömmlicher privater RVen oder Banksparpläne.

### 4.3 Sicherheit des angelegten Vorsorgekapitals

Neben der Höhe der erwarteten Rendite ist die Sicherheit des angelegten Vorsorgekapitals für viele ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl des Altersvorsorgeproduktes, für das die „Riester-Förderung“

genutzt werden soll. Als Maß für die Sicherheit eines Anlageproduktes kann dabei die Wahrscheinlichkeit gelten, mit der man damit rechnen muss, im konkreten Einzelfall ein deutlich schlechteres Ergebnis als die durchschnittlich zu erwartende Rendite zu erwirtschaften. Wenn Sie z. B. bei einem Anlageprodukt A davon ausgehen müssen, dass in 30 % aller Fälle das erzielte Ergebnis deutlich unter der zu erwartenden Durchschnittsrendite dieses Produkts liegt, so ist Ihr Risiko bei dieser Anlage sicher höher als bei einem Anlageprodukt B, bei dem es nur in 5 % aller Fälle zu einer deutlichen Abweichung von der erwarteten Durchschnittsrendite kommt. Das Anlageprodukt B wäre in diesem Fall sicherer, weil mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die mit diesem Anlageprodukt im Durchschnitt erzielbare Rendite auch tatsächlich realisiert wird.



### Hinweis:

Grundsätzlich gilt bei allen Kapitalanlagen, dass Produkte, die im Durchschnitt eine höhere Rendite erwarten lassen, auch mit einem höheren Risiko behaftet sind. Derartige Anlageprodukte bieten also die Chance, im Schnitt relativ hohe Renditen zu erzielen; in einem nicht zu unterschätzenden Teil aller Fälle kommt es allerdings zu einem weitaus schlechteren Ergebnis, möglicherweise sogar zu Verlusten. Anlageprodukte, die im Durchschnitt eine geringere Rendite erbringen, sind dagegen im Regelfall sicherer; man kann bei ihnen keine so hohe Rendite wie bei den riskanteren Anlageprodukten erwarten, läuft aber auch kaum Gefahr, ein deutlich geringeres Ergebnis als diese Durchschnittsrendite oder gar Verluste zu erzielen.

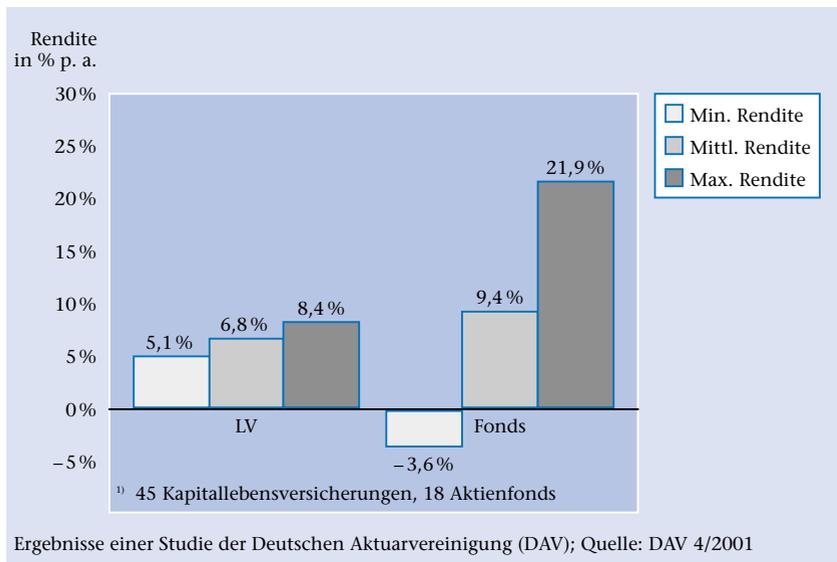
Im Hinblick auf die Produkttypen der geförderten privaten Altersvorsorge lässt sich Folgendes festhalten:

- Bei traditionellen Versicherungsprodukten müssen Sie im Durchschnitt mit einer vergleichsweise niedrigen durchschnittlichen Rendite rechnen; die Gefahr, dass im Einzelfall die tatsächliche Rendite Ihrer Anlage noch deutlich unter diesem Durchschnittswert liegt, ist aber sehr gering. Eine „Riester-Rente“ im Rahmen einer traditionellen privaten RV ist insoweit vergleichsweise sicher. Ähnliches gilt auch für „riesterfähige“ Banksparpläne.
- Bei Investmentprodukten, die ganz oder überwiegend auf einer Anlage des Vorsorgekapitals in Aktien beruhen, können Sie dagegen mit

einer relativ hohen durchschnittlichen Rendite rechnen. Allerdings ist hier die Gefahr, im Einzelfall auch deutlich unter dieser durchschnittlich zu erwartenden Rendite zu bleiben, entsprechend groß. (Anders als bei nicht „riesterfähigen“ Investmentfonds sagen Ihnen die Anbieter von entsprechenden „Riester-Produkten“ im Rahmen der „Beitragsgarantie“ – vgl. S. 73 f. – aber zumindest zu, dass Ihre Rendite zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns nicht negativ ist!) Von den drei genannten Produkttypen der „Riester-Rente“ versprechen Investmentprodukte von daher die höchste zu erwartende Rendite; sie sind für den Anleger allerdings auch mit dem höchsten Risiko verbunden.

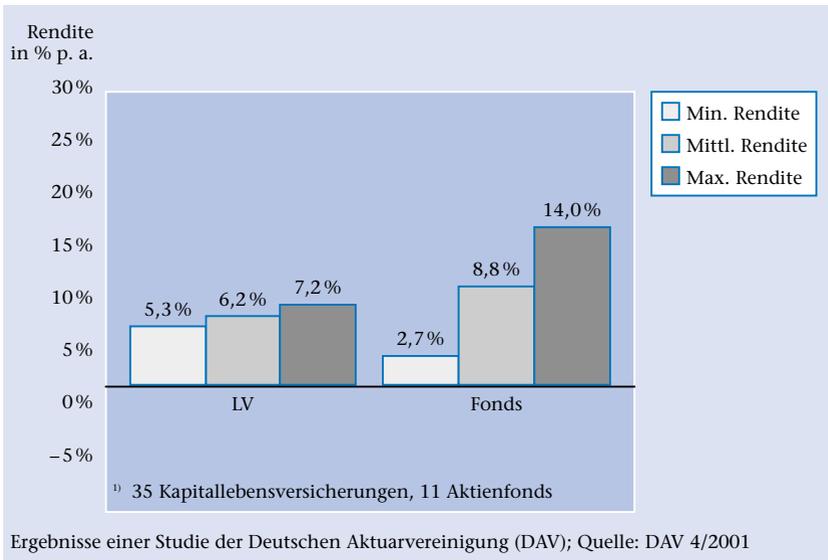
Der beschriebene grundsätzliche Zusammenhang zwischen Rendite und Sicherheit von Anlageprodukten wird durch Erfahrungen aus der Vergangenheit bestätigt. In den **Abbildungen 3** und **4** (vgl. S. 76, 77) sind die Ergebnisse einer Studie der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) wiedergegeben, in der die Renditen von Lebensversicherungen und Aktienfonds in der Vergangenheit miteinander verglichen wurden. Dabei wurden sowohl kurzfristige als auch langfristige (30-jährige) Anlagen in den genannten Produkttypen untersucht.

**Abbildung 3: Renditen von Lebensversicherungen und Aktienfonds<sup>1)</sup> mit kurzer Laufzeit (Laufzeit: 10 bzw. 12 Jahre)**



**Abbildung 3** zeigt die Ergebnisse für relativ kurzfristige Kapitalanlagen: Danach erbrachten die untersuchten Lebensversicherungen (Laufzeit 12 Jahre) im Durchschnitt eine Rendite von 6,8 %, während die Rendite der untersuchten Aktienfonds bei vergleichbar kurzer Laufzeit im Durchschnitt 9,4 % betrug und damit um mehr als ein Drittel höher ausfiel. Die „beste“ der untersuchten Kapitallebensversicherungen erzielte 8,4 % Rendite, die „schlechteste“ aber immerhin noch eine Rendite von 5,1 %. Bei den untersuchten Aktienfonds waren die Abweichungen von dem durchschnittlichen Renditewert deutlich größer. Der „beste“ der untersuchten Aktienfonds erbrachte eine Rendite von über 20 %, der „schlechteste“ kam dagegen auf eine Rendite von minus 3,6 %, d. h., die Anleger erhielten nach einer Laufzeit von 10 Jahren weniger aus dem Fonds ausgezahlt, als sie im Verlauf der Ansparphase eingezahlt hatten. Bei 30-jähriger Laufzeit zeigen sich tendenziell ähnliche Ergebnisse (vgl. Abb. 4). Die Studie bestätigt insoweit: Eine Anlage in Aktienfonds lässt eine höhere durchschnittliche Rendite erwarten als eine Anlage in traditionellen Versicherungsprodukten – allerdings ist auch das Risiko, nur eine vergleichsweise geringe Rendite oder sogar Verluste zu erleiden, größer als bei Versicherungsprodukten.

**Abbildung 4: Renditen von Lebensversicherungen und Aktienfonds<sup>1)</sup> mit langer Laufzeit (Laufzeit: 30 Jahre)**



Die Ergebnisse der Analysen der DAV sind allerdings auf Anlagen im Bereich der „Riester-Rente“ nicht ohne weiteres übertragbar. Aufgrund der „Beitragsgarantie“ (vgl. S. 73 f. müssen bei „riesterfähigen“ Vorsorgeprodukten – auch wenn es sich um Investmentfonds handelt – die Anbieter zusagen, dass es nicht zu einer negativen Rendite kommt. Andererseits dürften aber auch die durchschnittlichen Renditen von „riesterfähigen“ Investmentprodukten niedriger ausfallen als bei den von der DAV betrachteten „normalen“ Aktienfonds; die Anbieter von Investmentfonds rechnen damit, dass durch die Beitragsgarantie und andere rechtliche Regelungen die durchschnittliche Rendite „riesterfähiger“ Fondsprodukte um ca. ein bis zwei Prozentpunkte unter derjenigen von anderen Aktienfonds liegen wird.

Dessen ungeachtet können Sie aber davon ausgehen, dass der grundsätzliche Zusammenhang zwischen der erwarteten durchschnittlichen Rendite und der Sicherheit von Anlageprodukten erhalten bleibt: Wenn Sie sich mit Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ die Chance auf eine möglichst hohe Rendite eröffnen möchten, sollten Sie eher an „riesterfähige“ Produkte denken, bei denen Ihr Vorsorgekapital in Aktien angelegt wird (z. B. an Investmentprodukte). Sie tragen dann allerdings auch das Risiko, dass sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus Ihrem Altersvorsorgevertrag nur eine unerwartet niedrige Rendite – im Extremfall sogar nur eine Rendite von 0% – ergibt. Wenn Sie dagegen mit einer geringeren durchschnittlichen Rendite zufrieden sind und Ihre „Riester-Rente“ im Rahmen entsprechender Vorsorgeprodukte (z. B. einer traditionellen privaten RV oder eines Banksparglans) durchführen, können Sie mit hoher Sicherheit davon ausgehen, dass das tatsächliche Ergebnis Ihrer Anlage von dem erwarteten Durchschnittswert nicht allzu sehr abweicht.

Letztlich gilt auch hier grundsätzlich: Die neuen Förderregelungen bieten Chancen **und** Risiken. Sie eröffnen Ihnen neue Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume für Ihre Altersvorsorge – aber entscheiden müssen Sie letztlich selbst.

### III. Anhang: Überblick über die wichtigsten Regelungen der „Riester-Rente“



Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“. Dabei werden allerdings nur die allgemeinen Strukturen der Förderung dargestellt und erläutert. Weitergehende Informationen zu den Einzelregelungen erhalten Sie in den Beratungseinrichtungen sowie den Broschüren der BfA.

#### Warum wird gefördert?

Die jüngste Rentenreform hat das Ziel, den sonst langfristig erforderlichen Anstieg des Beitragssatzes der gesetzlichen RV in den kommenden Jahrzehnten so weit wie möglich zu vermeiden. Der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2020 den Wert von 20% und bis zum Jahr 2030 den Wert von 22% nicht übersteigen.

Deshalb wurde das Rentenrecht so verändert, dass die jährlichen Rentenanpassungen künftig geringer ausfallen werden, als es sonst der Fall gewesen wäre. Die Rente eines Standardrentners (Durchschnittsverdiener mit 45 Versicherungsjahren) wird dadurch im Jahr 2010 um etwa 5% und im Jahr 2030 um etwa 7% niedriger sein als ohne Reform. Vergleichbare Leistungsbegrenzungen wurden auch in der Alterssicherung von Personengruppen, die nicht in der gesetzlichen RV versichert sind (z. B. bei den Beamten), vorgenommen.

Wer das künftig geringer ausfallende Leistungsniveau der gesetzlichen Alterssicherung ausgleichen möchte, muss zusätzliche Altersvorsorge betreiben. Damit dies allen Betroffenen auch möglich ist, wurden im Rahmen der jüngsten Rentenreform Maßnahmen zur staatlichen Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt. Für möglichst viele Menschen soll so sichergestellt werden, dass sie im Alter neben den Leistungen der gesetzlichen RV Leistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge erhalten.

## Wer wird gefördert?

Gefördert werden nach den neuen Regelungen („Riester-Rente“) grundsätzlich alle Personen, die durch die beschriebenen Leistungsbegrenzungen betroffen sind. Dies sind z. B. alle in der gesetzlichen RV versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Selbständigen, Beamte, Landwirte, Kindererziehende (sofern für sie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen RV entstehen), Bezieher von Arbeitslosen- bzw. Krankengeld und andere. Förderberechtigt sind zudem Ehegatten dieser Personen – auch wenn sie selbst nicht in der gesetzlichen RV pflichtversichert sind –, sofern sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Nicht förderberechtigt sind dagegen Selbständige (falls sie nicht in der gesetzlichen RV pflichtversichert sind), Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen und andere.

## Wie wird gefördert?

Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ besteht aus zwei Elementen:

- Wer im Rahmen der „Riester-Rente“ finanzielle Mittel für die private Altersvorsorge oder die betriebliche Altersversorgung aufwendet, erhält dazu staatliche **Zulagen**. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der sog. Grundzulage, die jedem Förderberechtigten zusteht, und Kinderzulagen, die zusätzlich für jedes Kind geleistet werden, für das man Kindergeld erhält. Die Grundzulage beträgt in den Jahren 2002 und 2003 38 Euro jährlich; sie wird in den Jahren bis 2008 regelmäßig bis auf 154 Euro/Jahr angehoben. Die Kinderzulage beträgt in den Jahren 2002 und 2003 jährlich 46 Euro pro Kind und wird bis 2008 auf 185 Euro pro Kind und Jahr ausgeweitet (zu den Werten im Einzelnen vgl. [Tabelle 6](#)).
- Als zweites Element der staatlichen Förderung können die Aufwendungen für die „Riester-Rente“ sowie die erhaltenen staatlichen Zulagen im Rahmen eines zusätzlichen **Sonderausgabenabzugs** bei der Ermittlung der Einkommensteuer angerechnet werden. Sofern der steuerliche Vorteil hieraus den Wert der bereits erhaltenen Zulagen

übersteigt, wird die Differenz im Rahmen einer Steuerrückzahlung vom Finanzamt an den Förderberechtigten ausgezahlt.

**Tabelle 6: Förderung der privaten Vorsorge auf einen Blick**

Zeitraum der Veranlagung in EUR	Grundzulage in EUR	Zulage je Kind in EUR	Sonderausgaben pro Jahr (max.) in EUR	Mindesteigenbeitrag in % <sup>1)</sup>	Sockelbetrag pro Jahr in EUR		
					Ohne Kind	Ein Kind	Zwei oder mehr Kinder
2002	38	46	525	1	45	38	30
2003	38	46	525	1	45	38	30
2004	76	92	1 040	2	45	38	30
2005	76	92	1 040	2	90	75	60
2006	114	138	1 575	3	90	75	60
2007	114	138	1 575	3	90	75	60
2008	154	185	2 100	4	90	75	60

<sup>1)</sup> Eigenbeitrag plus Zulage in % des rentenversicherungspflichtigen Entgelts  
Quelle: Bundesfinanzministerium der Finanzen

Die staatliche Förderung erhält man grundsätzlich jedoch nur, wenn man selbst eigene Beiträge für seine Altersvorsorge zahlt. Um die maximale Zulage zu erhalten, ist ein Mindesteigenbeitrag aufzuwenden; dieser wird so festgesetzt, dass er gemeinsam mit den erhaltenen Zulagen einen bestimmten gesetzlich festgelegten Prozentsatz des (versicherungspflichtigen) Einkommens ausmacht. In bestimmten Fällen – z. B. wenn für Sie ein relativ hoher Grenzsteuersatz gilt – kann es auch sinnvoll sein, mehr als den Mindesteigenbeitrag für die geförderte Zusatzvorsorge anzuwenden, um so eine möglichst große steuerliche Förderung zu erhalten. Auf jeden Fall ist aber ein sog. Sockelbetrag zu zahlen, dessen Höhe von der Zahl der Kinder abhängt und der bis zum Jahr 2004

zwischen 30 und 45 Euro jährlich beträgt. (Die in den kommenden Jahren jeweils geltenden Werte entnehmen Sie bitte der **Tabelle 6** auf S. 83.)



### Hinweis:

Wer selbst nicht versicherungspflichtig ist, als Ehepartner eines Förderberechtigten aber doch Anspruch auf die Zulage hat, bekommt diese ohne Zahlung eines eigenen Beitrags, wenn der förderberechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag zahlt.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich Aufwendungen der Förderberechtigten für eine zusätzliche **private Altersvorsorge** oder für eine kapitalgedeckte Zusatzvorsorge im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung**; Aufwendungen für die private Altersvorsorge allerdings nur dann, wenn diese Vorsorge im Rahmen eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zertifizierten Altersvorsorgevertrages erfolgt.

Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung können im Rahmen der „Riester-Rente“ dann gefördert werden, wenn die betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds durchgeführt wird. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung aus dem versteuerten Entgelt des Arbeitnehmers finanziert werden; von diesem Entgelt sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge können im Übrigen auch solche Vorsorgeverträge im Rahmen der „Riester-Rente“ gefördert werden, die eine Kapitalentnahme zum Erwerb von Wohneigentum ermöglichen. Hierzu kann aus dem angesparten Vorsorgevermögen ein Betrag von mindestens 10 000 Euro und höchstens 50 000 Euro zinslos und unversteuert entnommen werden. Allerdings ist das entnommene Vorsorgekapital bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder vollständig zurückzuzahlen.

## Lohnt sich die „Riester-Rente“ für mich?

Wie hoch die Leistung sein wird, die man im Alter aus der geförderten „Riester-Rente“ erhalten wird, lässt sich im Einzelnen nicht sagen. Dies ist entscheidend abhängig von der Art des Vorsorgeproduktes, für das man die geförderten Aufwendungen leistet, und von der Rendite, die dieses Produkt realisiert. Aufgrund der beträchtlichen staatlichen Förderung kann es bei der zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der „Riester-Rente“ aber durchaus zu deutlich höheren Leistungen im Alter kommen als bei der Anlage vergleichbar hoher Finanzmittel in anderen Anlageformen.

## Wie bekomme ich die Förderung?

Um die Förderung im Rahmen der „Riester-Rente“ in Anspruch zu nehmen, müssen Sie eigene Vorsorgebeiträge für ein förderfähiges Vorsorgeprodukt aufwenden. Die Förderung in Form der Zulage können Sie frühestens in dem Jahr, das der Beitragszahlung folgt, beantragen. Der Anbieter Ihres Vorsorgeproduktes wird Ihnen ein entsprechendes Antragsformular zustellen, das Sie ausgefüllt an ihn zurücksenden müssen. Die Zulagen werden dann automatisch von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) dem entsprechenden Anbieter überwiesen, der sie wiederum unmittelbar Ihrem Vorsorgekonto gutschreiben muss.

Wenn Sie darüber hinaus den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“ in Anspruch nehmen wollen, können Sie Ihre Eigenbeiträge für die geförderte Zusatzvorsorge sowie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen bei Ihrer Einkommensteuererklärung für das Beitragsjahr geltend machen. Sofern der daraus resultierende Steuernachlass größer ist als die Ihnen gutgeschriebenen Zulagen, überweist das Finanzamt Ihnen die Differenz als Steuerrückzahlung.

Die staatliche Förderung erhalten bzw. behalten Sie allerdings nur dann, wenn Sie das angesparte Vorsorgevermögen auch in dem im Gesetz vorgesehenen Sinn verwenden. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Sie die angesparten Mittel vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Beginn einer Altersrente der gesetzlichen RV entnehmen und für andere als die vorgesehenen Zwecke verwenden. Es ist auch nicht zulässig, sich die

angesparten Mittel bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Rentenbeginn als einmalige Kapitalauszahlung auszahlen zu lassen. Bei diesen oder anderen Formen der sog. schädlichen Verwendung des Vorsorgekapitals müssen Sie die erhaltene Förderung zurückzahlen. Das verbleibende Kapital steht Ihnen jedoch auch dann zur Verfügung.

## Wo erfahre ich mehr?

Ausführliche Informationen zur „Riester-Rente“ erhalten Sie bei allen Beratungseinrichtungen der BfA und übrigen RV-Träger. Die BfA gibt zudem eine Reihe von Broschüren heraus, in denen die Einzelheiten der Förderregelung dargestellt und viel Wissenswertes zur zusätzlichen Altersvorsorge erläutert ist. Auch die Internetseiten der BfA ([www.bfa.de](http://www.bfa.de)) und der ZfA bieten eine Vielzahl von Informationen zu diesem Thema. Wertvolle Informationen zur „Riester-Rente“ halten auch die Einrichtungen des Verbraucherschutzes für Sie bereit; allerdings sind diese Informationen und Beratungen – anders als bei der BfA und den übrigen RV-Trägern – nicht immer kostenlos. Sie sollten sich deshalb ggf. vorab über die für Sie entstehenden Kosten informieren. Daneben gibt es inzwischen eine Vielzahl von Publikationen zum Thema Zusatzvorsorge. Und natürlich bieten Ihnen auch die Anbieter von Vorsorgeprodukten Informationen und Beratung an.

Da es bei der „Riester-Rente“ – bezogen auf das gesamte Erwerbsleben – um Finanzsummen von beachtlichem Umfang geht, sollten Sie sich vor einer Entscheidung auf jeden Fall möglichst umfassend informieren und beraten lassen. Die BfA bietet Ihnen hierzu ihre Unterstützung an. Diese Broschüre ist nur ein Teil unseres Beratungsangebotes für Sie. Hinweise dazu finden Sie auf den **Seiten 87–90** dieser Broschüre. Und natürlich stehen unsere Beratungseinrichtungen Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

## Wer ist zuständig?



- lässt Altersvorsorgeprodukt zertifizieren
- übersendet Antrag auf Zulage an Versicherten nach Ablauf eines Beitragsjahres
- übermittelt Daten aus dem Antrag elektronisch an das Zulagenamt
- Gutschrift der gewährten Zulage für den Altersvorsorgevertrag



- berechnet die Zulage
- veranlasst die Auszahlung der Zulage an den Anbieter des Vorsorgeprodukts
- Abwicklung der Kapitalentnahme für Wohneigentum
- Datenabgleich zur Erfüllung der Aufgaben mit den verschiedensten Stellen



- prüft die steuerliche Förderungsfähigkeit der Altersvorsorgeprodukte (Zertifizierung) auf Antrag des Anbieters



- Ermittlung des steuerlichen Vorteils aus dem Sonderausgabenabzug
- Sog. Günstigkeitsprüfung: Ist der Steuervorteil größer als die gewährte Zulage? Ggf. erfolgt Überweisung der Differenz an den Versicherten.

Der zulagenberechtigte Versicherte muss das Original des ausgefüllten Antrages auf Zulage an den Anbieter senden und das Doppel mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen.





# Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung und Hilfe zur geförderten Altersvorsorge



- ▲ kompetent
  - ▲ persönlich
  - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



## Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon**, Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 0800 3331919.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



## Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.



Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



## Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** [www.bfa.de](http://www.bfa.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail: [bfa@bfa.de](mailto:bfa@bfa.de).



## Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen**.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Adressen und Telefonnummern **Seite 89 bis 90**).

## Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ 0821 5035-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ 030 86888-0
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ 030 20247-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ 0521 5254-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ 03493 6020-0
53111 Bonn	Rabinstr. 6	☎ 0228 2808-01
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ 03381 3209-0
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ 0531 1230-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ 0421 3652-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ 0371 6971-0
03046 Cottbus	Spremberger Str. 13/15	☎ 0355 494-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ 06151 153769-0
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ 0340 22100-26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ 0231 9063-500
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ 0351 44060-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ 0211 3806-0
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ 0361 3027-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ 0201 24033-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ 069 29998-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ 0335 5618-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ 0761 3871-0
36037 Fulda	Bahnhofstr. 26	☎ 0661 250268-0
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ 0365 91800-0
35390 Gießen	Südanlage 21	☎ 0641 9729-0
02826 Görlitz	Wilhelmsplatz 1	☎ 03581 87850-0
04668 Grimma	Markt 10	☎ 03437 9241-0
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ 03941 5732-6
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ 0345 2925-0
20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ 040 34891-0
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☎ 040 24190-0
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ 0511 35799-0
74072 Heilbronn	Lohtorstr. 2	☎ 07131 203936-0
98693 Ilmenau	Marktstr. 12 b	☎ 03677 84519-0
07743 Jena	Goethestr. 1	☎ 03641 4708-0
67655 Kaiserslautern	Stiftsplatz 5	☎ 0631 32040-0
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ 0721 1804-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ 0561 7890-0
24103 Kiel	Herzog-Friedrich-Str. 44	☎ 0431 9878-0
50667 Köln	Hohe Str. 160–168	☎ 0221 25882-0
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☎ 0341 71135-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☎ 0451 79947-01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ 0391 7399-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☎ 06131 274-0
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ 0621 1591-0

80331 München	Viktualienmarkt 8	☎ 089 51081-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ 0251 5382-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ 0395 5637-0
90402 Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ 0911 2380-0
26122 Oldenburg	Elisenstr. 12	☎ 0441 950795-0
49074 Osnabrück	Neumarkt 7	☎ 0541 3357-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ 03501 4667-0
08523 Plauen	Oberer Steinweg 4	☎ 03741 28026-0
14473 Potsdam	Lange Brücke 2	☎ 0331 8853-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ 0941 5849-0
18055 Rostock	Kröpeliner Str. 57	☎ 0381 45945-0
66111 Saarbrücken	Grhgz.-Friedrich-Str. 16–18	☎ 0681 9370-0
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☎ 0385 5758-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☎ 03831 2801-51
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ 0711 1871-5
98527 Suhl	Marienstieg 3	☎ 03681 786-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☎ 0651 97071-0
89073 Ulm	Karlstr. 33	☎ 0731 96735-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53 a	☎ 03943 6963-0
65183 Wiesbaden	Markstr. 10	☎ 0611 157559-0
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59 c	☎ 03491 4204-0
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☎ 0931 3572-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ 0202 4595-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☎ 03441 8588-0
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☎ 0375 27748-0



## Von Ansparphase bis Zulagenstelle

Fragen und Antworten



**GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGE**

Warum wurde eine staatlich geförderte Altersvorsorge eingeführt? Muss ich an der zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen? Welche Produkte werden gefördert? Woraus besteht die Förderung?

Dieses Merkblatt beantwortet häufig gestellte Fragen, die auch für Ihre persönliche Altersvorsorgestrategie wichtig sein können. Es ist im Rahmen der neuen Broschürenserie „BfA-Wegweiser/Geförderte Altersvorsorge“ erschienen und **auf Bestellung bei der**

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Vordruckversandstelle,  
10704 Berlin**

auch per E-Mail über [Vordruck@bfa.de](mailto:Vordruck@bfa.de)

erhältlich.



# Ihre persönliche Entscheidungshilfe



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte



## Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA fast 25 Millionen Versicherte und mehr als sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge sind der BfA die Aufgaben der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) übertragen worden. Sie berechnet die staatlichen Zulagen und zahlt sie aus.